This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 106 246 424

Der Prozeß Fenner

nach den

Akten dargestellt und beleuchtet.

Marburg (Hessen).
Verlag des „Reichs-Herold."
1888.

GER
996
FEN

Digitized by Google

Bd. Feb. 1924

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan. 6, 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tenner, Ferdinand Gottfried Oskar, defendant Crim. C.

Der Prozeß Tenner

nach den

Akten dargestellt und beleuchtet.

Marburg (Hessen).
Verlag des „Reichs-Herold."
1888.

Digitized by Google

JAN 6 1922

Digitized by Google

Am 25. April d. J. fand ein außergewöhnlicher Zudrang zu dem großen Sitzungssaal des Landgerichts zu Marburg (Hessen) statt, man hätte glauben können, es solle über einen Mörder das Urtheil gesprochen werden, obwohl es sich nur um einen Mann handelte, der in feurigem Patriotismus ein nicht genau genug überlegtes Wort in offener Volksversammlung ausgesprochen. Darin bestand des noch nie mit den Gesetzen in Conflikt gekommenen Mannes Verbrechen; er hatte laut ausgesprochen, was wohl Tausende und Abertausende nicht nur deutscher Männer, sondern Männer aller Völker gedacht und denken. Der Prozeß hatte die ganze deutsche Presse beschäftigt, überall war man gespannt weniger wohl auf den Ausgang, als vielmehr auf die Enthüllungen, die er bringen würde.

Der Einfachheit und Klarheit wegen scheint es geboten, der Reihe nach die Aktenstücke, die Verhandlungen ꝛc. zu bringen und an dieselben einige erläuternde Bemerkungen zu knüpfen.

In Marburg wußte man bis zum Sommer 1886 noch nichts von Antisemitismus, doch gab es, wie die Folge zeigte, der Antisemiten genug. Kein Wunder! boten doch die Juden Oberhessens sehr oft Gelegenheit, um auch den Marburger Bürgern die Augen zu öffnen. Da gründeten im August 1886 einige dortige deutsche Handwerker in Verbindung mit dem Hilfsarbeiter an der Königlichen Universitäts-Bibliothek, Herrn Dr. phil. **Otto Böckel,** einen „Deutschen Reformverein Marburg". Ersterer hatte durch seine schneidigen Artikel in dem damals einzigen hessischen antisemitischen Blatte „Reichsgeldmonopol" ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das Häuf-

Digitized by Google

lein war zwar klein, doch „furchtlos und treu", bald sollte Marburg von ihnen hören. Das erste Ziel des Vereins war: Aufklärung des Volks und Bekämpfung des jüdischen Unwesens auf rein gesetzlichem Wege. Der erste Schritt bestand in Abhaltung großer Volksversammlungen, dem billigsten und wirksamsten Mittel. Die am 9. November 1886 in einem der größten Säle der Stadt abgehaltene Volksversammlung war die erste, von der Lehrer Fenner Kenntniß erhalten hatte. Hocherfreut darüber ging er, der in frühester Jugend von den Juden selbst zum Antisemiten gemacht worden war, in diese Versammlung, in der er fand, was er längst gewünscht: Frisches, freies, furchtloses Auftreten gegen das schon fast übermächtige und bereits ganz übermuthige Judenthum. Am Schlusse der Versammlung meldete er sich zur Aufnahme in den Verein, der damals erst ca. 30 Mitglieder zählte. Die Debatte aber, die sich an den glänzenden Vortrag Dr. Böckel's schloß, gab die erste Veranlassung zu dem Prozeß Fenner. Es folgte nämlich auf den Vortrag ein sehr hitziger Streit, der besonders von dem Professor der neueren Sprachen, Dr. Stengel, einem fortschrittlich gesinnten Manne, angefacht wurde; dieser wurde jedoch arg mitgenommen, Beifall spendete ihm nur die mitgebrachte Schaar seiner Schüler; sein Lektor, ein Herr K., versuchte, dem Meister zu sekundiren, indem er die ungeheuer kluge Frage aufwarf: Warum sind denn die Bauern so dumm, daß sie sich betrügen lassen? Es bot sich leider keine Gelegenheit mehr, ihm die gebührende Antwort zu geben. Ein sozialdemokratischer Schuhmacher suchte denn auch die Juden zu vertheidigen, indem er sagte, es sei ja nur gut, daß die Juden sich nicht an der Produktion betheiligten, sondern nur Konsumenten wären, andernfalls würde ja die Lage der Produzenten durch die erweiterte Konkurrenz noch schlimmer. Auch dieser schöne Unsinn fand keine Widerlegung mehr.

Kurz darauf, am 5. Dezember 1886, fand abermals eine große antisemitische Volksversammlung in dem nahen Bad Marbach statt, in welcher Herr Werner aus Cassel, Redakteur des „Reichsgeldmonopols", und Herr Dr. Böckel als Redner

Digitized by Google

auftraten. In der darauf stattfindenden Diskussion erbat sich auch ꝛc. Fenner das Wort, um jene in der vorigen Versammlung aufgestellten, oben angegebenen Behauptungen zu widerlegen, besonders aus dem Grunde, weil er die Urheber derselben mit triumphirenden Mienen in dem Saal weilen sah. Die Worte Fenner's lauteten etwa also:

M. H.! Wie man allgemein hörte und vermuthete, hätten sich für heute verschiedene Gegner gerüstet, um den Antisemiten entgegenzutreten. Ich hatte auch gehofft, so ein paar Größen der Philosemiten hier zu sehen, es ist leider nichts daraus geworden.

Redner stimmt mit den Vorrednern überein, sieht sich aber veranlaßt, einige in der vorigen Sitzung (Versammlung d. V.) gemachte Bemerkungen, welche noch nicht widerlegt sind, zu beleuchten. Es sei von einem Anwesenden die Frage aufgeworfen: „Warum seid ihr Bauern denn so dumm und laßt euch betrügen?" Ueber die Naivität dieser Frage habe sich seiner Zeit ein allgemeines Gelächter erhoben. (Hier ruft ein Herr: „Ich habe das gar nicht gesagt!" Fenner fährt fort: „Wenn es auch nicht genau der Wortlaut ist, so war es doch der Sinn". Heftiger Protest des Herrn Kl. Fenner: „Nun, ich habe es so verstanden und wohl sämmtliche Zuhörer, viele davon sind hier anwesend, ich fordere diejenigen Herren auf, sich zu erheben, welche jene Worte anders verstanden haben als ich." Niemand erhebt sich, trotzdem erhebt Dr. Kl. fortwährend laut Protest, muß vom Vorsitzenden aufgefordert werden, den Redner nicht zu unterbrechen, sich dagegen am Schlusse seiner Ausführungen zum Wort zu melden. Diesen ganzen Zwischenfall hat der von Juden gemiethete Stenograph weggelassen.) Fenner: „M. H.! Warum lassen sich die Bauern betrügen? Das will ich Ihnen erklären. Der Jude fängt von den ersten Jahren (der Stenogr.: vom ersten Jahre), wenigstens vom ersten Dezennium seines Lebens an sich im Betrügen u. s. w. zu üben und wird darin geübt von seinen Eltern. Da heißt es: Nur immer drauf los, nur immer die Gojims recht

Digitized by Google

über's Ohr (Stenogr.: hinter's Ohr) gehauen! — Das ist die erste Lehre, die der Jude seinen Jungen mit in's Leben giebt. Nun frage ich, wenn ein Mann sich 40, 50, 60, 70 Jahre im Verleumden, Verschwören, Betrügen, in der Ehrlosigkeit geübt hat, soll er's dann nicht können? (Bravo!) M. H.! Ich frage weiter: hat unser Bauer Zeit, das Betrügen zu lernen? Nein! er muß hinaus hinter den Ackerpflug, hinter die Egge, er muß die Ackerei kennen lernen, dabei giebt's Schwielen in die Hand, die der Jude nicht liebt. (Diese Stelle hat der Stenograph ebenfalls willkürlich gekürzt.) Da kommt nun der Jude, es ist leider so schlimm, daß der Bauer mit dem Juden handeln muß, die Bauern sind ja auf (d. Stenogr. „an") den Juden angewiesen. Der Bauer muß sich betrügen lassen, er kennt ja die Kniffe der Juden und das Strafgesetzbuch nicht. Ist es denn ein Wunder, wenn er da über's Ohr gehauen wird?

Ein anderer Herr sagte: „Beurtheilen Sie die Juden nicht so scharf, die Juden sind ja auch Konsumenten!" Ich möchte Ihnen ein kleines Beispiel hierfür anführen: Oefters tragen unsere Bäume einen Auswuchs, im Volksmund Mistel genannt, der kräftig und üppig wächst. Jeder ordentliche Gärtner und auch jeder ordentliche Bauersmann versucht, die Mistel möglichst wegzurasiren, weil die Mistel zwar auch konsumirt, weil sie aber das Mark des Baumes konsumirt, da geht er zu Grunde. M. H.! Und die Juden, was thun sie? Sie konsumiren auch, aber was konsumiren sie? Das Mark des deutschen Volkes, sie fressen uns auf. (Hier hat der Stenograph fälschlich hinzugeschrieben: Und deshalb muß man sie auch wegrasiren.) — Anhaltendes Bravo! —

Ja, m. H., was den ehrlichen Juden angeht, so haben die, welche in Großstädten groß geworden sind, von der Schlechtigkeit der Juden gar keinen Begriff; denn nur der, welcher zwischen Bauern und Juden aufgewachsen ist, wie ich und wohl auch viele der hier Anwesenden, weiß, wie es der Jude macht. Wenn z. B. ein Handel abgeschlossen, wenn getauscht und gekauft wird, wie viel Mal verschwört sich der

Digitized by Google

Jude bei Leib und Leben; wie viel Mal sagt er, wenn er etwas bekräftigen will: Gott der Gerechte! Will ich sterben und auf der Stelle todt sein, wenn es nicht wahr ist u. s. w. — Bravo! — Mein Bruder ist selbst Oekonom, dem hatte ein Jude ein Paar Ochsen verkauft und sich hoch und theuer verschworen, sie wären von einem berühmten Markt (nicht „Kasse", wie der Stenograph). Nach einigen Tagen stellt es sich heraus, daß es nur ein Paar verpfuschter (der Stenograph sagt „vertauschter") Dinger aus dem nächsten Dorfe seien. Jetzt geht mein Bruder jedem Juden aus dem Wege.

Ueber die Meinung, es gäbe auch gute Juden, ist meine Ansicht folgende: Die meisten von Ihnen werden gehört haben, daß die Juden den Talmud als ihr Gesetz gelten lassen und daß im Talmud geschrieben steht: Das Gesetz Mosis gilt nur von einem Juden zum andern, auf die Gojim hat es keinen Bezug, die dürfen sie bestehlen, betrügen u. s. w. Nun geben Sie Acht: Wenn das wahr ist und ein guter Jude thut, was der Talmud ihm sagt, dann ist er in unseren Augen ein Schuft, und thut er das nicht, dann ist er in den Augen der Juden ein Schuft; ein Schuft ist er also auf alle Fälle! (Bravo!) M. H.! Die Judenfrage wird immer als eine Bewegung der neueren Zeit angesehen. Ich will Ihnen das Urtheil eines berühmten Mannes, eines Schriftstellers Namens Glagau (d. Stenog. sagt Krakau) vorführen — hier wendet sich Redner an den Vorsitzenden und fragt, ob Glagau nicht für die Gartenlaube schrieb — dieser Mann hat kürzlich in einer öffentlichen Versammlung gesagt:

„Die antisemitische Bewegung ist so alt wie das jüdische Volk, und so lange die Juden unter anderen Völkern leben, so lange wird sie dauern, so lange als eine Gesellschaft von Schmarotzern unter der Gesellschaft lebt und am Mark der Gesellschaft zehrt!" — Lebhaftes Bravo! —

Fenner, der zum ersten Male vor einem großen Publikum (circa 1000 Personen) sprach, gerieth während des Sprechens sichtlich in steigende Erregung, sodaß er gegen das Ende seiner

Digitized by Google

Ausführungen sich etwas überstürzte und nicht ganz verständlich blieb. Diesen Umstand haben die anwesenden, von den Juden gemietheten Stenographen benutzt, um zu Hause den Worten eine der Verurtheilung zu Grunde liegende Fassung zu geben.

Die Herren Schnellschreiber hatten schon nach wenigen Tagen ihr edles Werk, den Verkauf eines Deutschen an die Juden, vollendet und bereits am 20. Dezember mußte der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter erscheinen, um sich über das bei der Staatsanwaltschaft eingereichte Stenogramm zu äußern. Schon damals erklärte er, daß dasselbe im Ganzen richtig sei, aber in Bezug auf einzelne Stellen mußte er Ausstellungen machen, besonders in Bezug auf die gravierendste, nach der er alle Juden Schuft genannt haben sollte.

Die Angelegenheit machte nur langsame Fortschritte, desto größere aber der Antisemitismus in Marburg. Der Reformverein wuchs binnen wenigen Wochen auf mehr als 200 Mitglieder, man dachte an die Gründung eines eigenen Blattes, da man Ursache hatte, mit der Leitung des bisherigen Vereinsorganes unzufrieden zu sein; man dachte sogar daran, sich an den für Herbst 1887 anstehenden Reichstagswahlen selbständig zu betheiligen, um, wenn auch nicht zu siegen, — so anmaßend war man nicht, — so doch die Kräfte einmal zu prüfen.

Da kam urplötzlich die Auflösung des Reichstags; was nun beginnen? Noch hatte der junge, so rasch gewachsene Verein keine feste Organisation, kein Wahlfonds war vorhanden, nichts, gar nichts war vorgesehen. Eine Generalversammlung ward einberufen, Tagesordnung: „Stellungnahme zu den Reichstagswahlen." Zahlreich hatten sich die Antisemiten eingefunden, auf aller Gesichter konnte man die Frage lesen: Was soll nun werden? Soll man den Kampf aufnehmen, soll man warten bis zur nächsten Wahl, um erst bessere Vorbereitungen zu treffen? Herr Dr. Böckel als Vorsitzender eröffnet die Versammlung und schildert in kurzen Worten die Situation, er war nicht blind gegen die Schwierigkeiten, konnte aber auch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, mit welcher Sympathie der antisemitische Gedanke in Marburg und Um-

Digitized by Google

gegend aufgenommen sei. Muth sei allerdings die Grundbedingung, „furchtlos und treu" müsse jeder aushalten bis an's Ende. Genug, es währte nicht lange, da war es beschlossen: die Antisemiten Oberhessens stellen einen eigenen Kandidaten auf in der Person des Herrn Dr. Otto Böckel; zur Erleichterung des Wahlkampfes wird ein eigenes Blatt gegründet — die Marburger Blätter hatten den Antisemiten längst sogar für Anzeigen ihre Spalten geschlossen — dies Blatt wird unter dem Titel „Reichs-Herold" wöchentlich einmal erscheinen und während des Wahlkampfes als Flugblatt dienen. Mit dem 1. Februar 1887 ward ein Postabonnement eröffnet und siehe da! die Abonnentenzahl ward bald so stark, daß dadurch die Druckkosten fast gedeckt wurden. Nun entfaltete sich eine gewaltige Rührigkeit; die Antisemiten von ganz Deutschland verfolgten mit Spannung den Verlauf der Agitation; wöchentlich wurden mehrere Volksversammlungen gehalten, in der letzten Zeit täglich. Die Marburger Parteigenossen kämpften mit Aufbietung aller Kräfte, auf dem Wahlbüreau saßen jeden Abend bis 12 Uhr und länger während vieler Stunden des Tages Genossen und erledigten die Correspondenz, halfen mit an der Redaktion und Expedition der Zeitung und anderer Flugblätter, sowie an der Versendung der Wahlzettel. Von auswärtigen Antisemiten waren es besonders die Berliner, die im Kampfe treu zur Seite standen, sie sandten Geld und Leute. Endlich kam der schwere Tag. Wenn auch die Aussichten während des Kampfes die besten geworden waren, so wagte man doch kaum den Sieg zu erhoffen, galt es doch, einem Führer der Konservativen einen schon durch viele Perioden innegehabten Kreis zu entreißen. Der 21. Februar aber zeigte, was der Patriotismus weniger Männer vermocht, ein großartiger Sieg war ihr Lohn. Unbeschreiblich war der Jubel, der am Abend des Wahltages in den Räumen des antisemitischen Lokales herrschte. Es war ein Sieg erfochten, der ganz Deutschland in Staunen setzte. Der Sieg hatte aber auch eine andere Folge, die Honoratioren Marburgs, die bis dahin dem Antisemitismus gleichgültig gegenüber gestanden hatten, weil sie an

Digitized by Google

einen Sieg desselben nicht im Traume gedacht, begannen nun gegen denselben Front zu machen, ihn einmüthig zu verdammen, die Antisemiten zu ächten, was diesen allerdings wenig Sorgen machte. Was war aber der Grund dazu? Nicht Ueberzeugung war es von der Schädlichkeit desselben, sie konnten es nur nicht verschmerzen, daß keiner aus ihrer Mitte der Erwählte, daß der Vertreter des Kreises nur ein „Hilfsarbeiter" an der Bibliothek war.

Kommen wir nun zu dem Prozeß Fenner zurück! Fenner hätte sich einen Marburger, als sehr tüchtig bekannten Anwalt genommen, doch sah er sich bald veranlaßt, diesem die Vollmacht zu entziehen und Herrn Martin-Cassel mit seiner Vertheidigung zu beauftragen, da in Marburg kein geeigneter Anwalt zu finden war. Der erste Anwalt Fenner's hatte nämlich in einem anderen Prozeß gegen einen Antisemiten wegen Judenbeleidigung, der unterdessen geführt ward, seinen greisen Associé, Herrn Justizrath W., mit der Vertheidigung jenes betraut, dieser aber hatte während der ganzen Dauer der Verhandlung die „Kölnische Zeitung" gelesen, das Wort nur einmal ergriffen, um sich gegen die Annahme zu verwahren, daß er ein Antisemit sei, weil er einen solchen zu vertheidigen habe, und um zu erklären, daß er ein Feind des Antisemitismus sei. Das Risiko, sich auf eine solche Vertheidigung zu verlassen, konnte Fenner natürlich nicht auf sich nehmen, zumal zu gleicher Zeit der Vertheidiger Fenner's dem Herrn Dr. Böckel gegenüber, der ihn in einer Rechtsfrage konsultiren wollte, erklärte, daß weder er noch ein anderer Marburger Rechtsanwalt fürder einem Antisemiten Beistand gewähren würden.

Unterdessen gingen dem Angeklagten gleichzeitig folgende beiden Aktenstücke zu:

I. Beschluß in der Strafsache gegen den Volksschullehrer Ferdinand Oskar Gottfried Fenner in Marburg wegen Beleidigung. Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Lehrer Fenner dahier wegen Vergehens gegen § 166 St.-G.-B. wird abgelehnt, weil in dem, was die Anklageschrift vom 15. Januar 1887, Bl. 22 d. A. aus der vom

Digitized by Google

Angeschuldigten in einer Antisemitenversammlung gehaltenen Rede aufgenommen hat, ein Angriff liegt, der sich nicht gegen die Juden als Religionsgenossenschaft, sondern gegen den jüdischen Stamm und das Sittengesetz seines Talmud richtet. Diese Auffassung entspricht auch den Zwecken und Zielen des heutigen Antisemitismus, der im wirthschaftlichen und Kulturinteresse die jüdische Nationalität, nicht aber die Religion zum Gegenstand seiner Verfolgung macht.

Auch bezüglich der in der erwähnten Anklageschrift dem Angeschuldigten weiter zur Last gelegten öffentlichen Beleidigung des ꝛc. Strauß wird der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da nach den Erhebungen kein Anhalt dafür vorliegt, daß des Angeschuldigten fragliche Aeußerungen gegen Strauß gerichtet seien, beleidigende Aeußerungen gegen eine kollektive Mehrheit von Personen, z. B. die Juden ohne bestimmte Richtung gegen einzelne Individuen dieser Gesammtheit aber nicht unter die Strafbestimmungen des § 185 St.-G.-B. fallen, Urth. d. Reichsger. v. 6/10 81 Rechtspr. III. 606.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Marburg, den 3. März 1887.

Königl. Landgericht, Strafkammer.

gez. Dahlmann. Gleim. Dr. Remy.

Ausgefertigt

Marburg, am 7. März 1887.

Gerichtsschreiberei Königl. Landgerichts:

Eich.

Sofortige Beschwerde des Ersten Staatsanwalts bei dem Königlichen Landgericht zu Marburg gegen den Lehrer Ferdinand Oskar Gottlieb Fenner in Marburg wegen Religions-Vergehen und Beleidigung.

II. Gegen den Beschluß des Königlichen Landgerichts vom 7. März 1887 führe ich Beschwerde, weil die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist. In den Worten des Angeschuldigten: „Ein guter Jude thut, was ihm der Talmud sagt; denn ist er in unsern Augen ein Schuft; thut er es aber nicht, dann ist er in den Augen der Juden ein Schuft. Ein

Digitized by Google

Schuft aber ist er auf alle Fälle, ist sowohl der Thatbestand des § 166 als derjenige des § 185 des Strafgesetzbuchs enthalten. Der § 166 ist anwendbar, weil der Angriff gegen die Juden als Religions-Gemeinschaft gerichtet ist. Dies geht daraus hervor, daß a) die Juden sich von anderen Unterthanen nur (man lese und staune, d. Verf.) durch ihre Religion unterscheiden und b) die obigen Worte, wonach jeder Jude ein Schuft sein soll, sich unmittelbar an einen Unterschied anschließen, welcher zwischen den streng-gläubigen Juden, welche den Talmud als Religions- und Sittengesetz anerkennen und den weniger Strenggläubigen gezogen wird, welche den Talmud als Gesetz nicht anerkennen (ist unwahr, es ist „gut" und „schlecht" doch nicht gleichbedeutend mit „streng-gläubig" und „weniger streng-gläubig!" Ist nicht erwiesen, daß der Talmud bindendes **Religions**buch der Juden ist. d. Verf.). Ein jüdischer „Stamm" existirt ebensowenig, wie eine jüdische „Nationalität". (Seit wann nicht? das glauben selbst die Juden nicht, d. Verf.) Die Zwecke und Ziele des s. g. Antisemitismus sind keine anderen, als die der früheren Judenverfolgung. (Der Herr Staatsanwalt muß es ja wissen, d. Verf.) Diese Verfolgung in angeblichem (?) Wirthschafts- und Kultur-Interesse erstreckt sich nicht auf Christen, wenn welche darunter (also Ausnahmen, d. Verf.) auch nach angeblich jüdischen Grundsätzen handeln. Wenn der Talmud, wie das Königliche Landgericht annimmt, ein Sittengesetz ist, so ist dieses Sittengesetz nicht zu trennen von dem Glaubensgesetze, bildet vielmehr einen wesentlichen Bestandtheil desselben und eine fundamentale Grundlage des Glaubens.

So sagte auch der Angeschuldigte Bl. 5 in seiner Volksrede: „Die meisten von Ihnen werden anerkennen, daß die Juden den Talmud als ihr **Gesetz** gelten lassen und daß im Talmund geschrieben steht: „Das Gesetz Mosis gilt nur vom Juden zum andern; auf Gojim hat es keinen Bezug, den dürfen sie bestehlen, betrügen u. s. w." (So sagt das Menschenwerk „Talmud" dem Sinne nach, d. Verf.) Das Gesetz Mosis sind die 10 Gebote, deren erstes lediglich einen Glaubens-

Digitized by Google

satz statuirt. Es existirt überhaupt keine Religion ohne Ethik. (Was soll das? d. Verf.) Der Talmud enthält die obige Satzung oder Auslegung des Gesetzes Mosis nicht (dem Wortlaut nach, aber dem Sinne gemäß, d. Verf.). Die hierauf bezügliche Behauptung des Angeschuldigten ist ein Angriff auf die 10 Gebote als der Grundlage des sittlichen Handelns. (Staunenerregend. Also auch auf die christliche Religion, d. V.) — Oelshausen, Kommentar zum St.-G.-B. Note 10 zu § 166 pag. 588 — und eine Beschimpfung derselben indem der danach Handelnde für einen Schuft und das Sittengesetz damit complicite als schuftig erklärt wird. (Wer versteht solche seltsame Logik? d. Verf.) Der § 166 des Strafgesetzbuchs ist somit anwendbar. Ueber die Beleidigung gegen collektive Personeneinheit gehen die Erkenntnisse der Gerichte sehr auseinander. — Oelshausen Commentar Note 14 zu § 185 pag. 659. — Dem in dem Beschlusse citirten Präjudize des Reichsgerichts, I. Strafsenats vom 6. Oktober 1881 wider Reszka steht das Erkenntniß des II. Strafsenats vom 29. März 1881 wider Pholippis entgegen, wonach eine ganze Armee als Inbegriff der sie bildenden Personen keine persona incerta und daher beleidigungsfähig sei. — Braun und Blum, Annalen des R.-G.-B. III pag. 359. — Aus der Anführung des § 196 des Strafgesetzbuchs in den Gründen dies Erkenntnisses ist zu schließen, daß der Strafantrag von dem Armee-Vorgesetzten wegen nicht persönlich gegen ihn gerichteter Beleidigung gestellt war. Bei dem Königlichen Oberlandesgericht nehme ich den Antrag: den Beschluß des Königlichen Landgerichts vom 7. März 1887 aufzuheben und die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund der §§ 166 und 185 des Strafgesetzbuchs zu beschließen.

Marburg, den 11. März 1887.

Der Erste Staatsanwalt

gez. Bertram.

Nach einigen Wochen folgte diesen Aktenstücken folgende Entschließung des Oberlandesgerichts zu Cassel:

Beschluß. In der Strafsache gegen den Volksschullehrer

Digitized by Google

Ferdinand Fenner in Marburg, hat der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cassel in der Sitzung vom 21. Mai 1887 auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft entschieden: I., der Beschluß der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Marburg vom 3. März 1887 wird aufgehoben. II. Gegen den Volksschullehrer Ferdinand, Oskar, Gottfried Fenner in Marburg, geboren am 21. September 1857 in Dillich, Kreis Homberg, evangelisch, Reservist, wird das Hauptverfahren wegen des im § 166 St.-G.-Bs. vorgesehenen Vergehens vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Marburg eröffnet. Gründe. Auf die Anklage wegen 1., eines Vergehens, welches sich auf die Religion bezieht § 166 St.-G.-B. und 2., gleichzeitiger Beleidigung des Vorstehers der israelitischen Gemeinde in Marburg, K. Strauß — §§ 73 und 185 St.-G.-B., hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Marburg durch Beschluß vom 3. März 1887 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Dagegen ist die sofortige Beschwerde eingelegt. Zu 2 nimmt der Vorderrichter an, daß nach den Ermittelungen kein Anhalt dafür vorliege, daß die gerügte Aeußerung des Angeklagten, welche gegen eine Mehrheit von Personen gerichtet ist, auch gegen die bestimmte Person, welche den Strafantrag gestellt hat, den K. Strauß sich richte. Dem ist beizutreten. Dagegen ist der Angeklagte hinreichend verdächtig, in einer antisemitischen Volksversammlung, welche im Dezember 1886 in Marbach abgehalten wurde, durch die Aeußerung: „Ein guter Jude thut, was ihm der Talmud sagt, dann ist er in unseren Augen ein Schuft; thut er es aber nicht, dann ist er in den Augen der Juden ein Schuft; ein Schuft aber ist er auf alle Fälle, öffentlich eine mit Korporationsrechten innerhalb des Landesgebietes bestehende Religionsgesellschaft beschimpft zu haben. § 166 St.-G.-B.

Eine solche Religionsgesellschaft ist das Judenthum — R.-G.-Straf-S.-Entsch. Bd. 6, S. 77. — Roth und Meibom, Privatrecht, S. 159. — Heuser, Bd. 24, S. 204. — Der angefochtene Beschluß sagt. daß die Aeußerung nicht gegen

Digitized by Google

die Juden als Religionsgesellschaft, sondern gegen den jüdischen Namen gerichtet sei. Wodurch sich aber das gegenwärtige Judenthum, welches auch Mitglieder zählt, die früher einer anderen Religionsgesellschaft angehörten später zum Judenthum übergetreten sind, als Stamm von dem Judenthum als Religionsgesellschaft unterscheidet, deutet der Beschluß nicht an; ebensowenig wie der Angeklagte in seiner Rede die Unterscheidung zu erkennen gegeben hat. (Thut auch gar nicht nöthig, ist ganz zufällig, daß hier Religion und Stamm sich decken, d. Verf.) Der Angeklagte gesteht zu, daß der Inhalt seiner Rede in dem Schriftstücke Blatt 3 bis 5 der Akten im Ganzen (im Ganzen, ja! d. Verf.) richtig wiedergegeben ist (Bl. 6 act.). In dieser Rede schloß sich die gerügte Aeußerung an folgenden Satz unmittelbar an — (der aber eben falsch ist, d. Verf.) — „die Meisten von Ihnen werden anerkennen, daß die Juden den Talmud als ihr Gesetz gelten lassen, und daß in dem Talmud geschrieben steht: das Gesetz Moses gilt nur von einem Juden zum andern; auf den Gojim hat es keinen Bezug. Den dürfen sie bestehlen, betrügen u. s. w." Nun geben Sie Acht. Ein guter Jude u. s. w. In diesem Zusammenhange wird noch gewisser, daß die beschimpfende Aeußerung gegen die Juden „in Beziehung auf deren Religion" gerichtet ist, gleichviel ob ein Jude im Judenthum geboren und erzogen oder es erst später geworden. Deshalb mußte, wie geschehen, entschieden werden.

gez. Petri. Herz. Büstorff. Hackel. Reimerdes.

Ausgefertigt Cassel, den 2. Juni 1887.

Der Gerichtsschreiber Königlichen Oberlandesgerichts, Straffenats

Drinnenberg.

Nachdem auf Antrag der Vertheidigung ein Termin ausgesetzt worden, fand die erste Verhandlung am 21. September 1887 statt. Nach Aufruf der Zeugen sahen sich Vertheidiger und Angeklagter veranlaßt, gegen den Zeugen Rabbiner Dr. Munk zu protestiren, weil dessen Vorladung ihnen nicht mitgetheilt sei, und stellten zugleich die Frage, zu welchem Zwecke

Digitized by Google

er vorgeladen wäre. Gegen ihn als Zeuge sei nichts einzuwenden, als Sachverständiger könne er aber durchaus nicht anerkannt werden, wenn die Staatsanwaltschaft darauf beständen, ihn als solchen zu hören, so müßten sie den Antrag auf Vertagung stellen. Da die Staatsanwaltschaft erklärt, daß sie ihn vorgeladen, um ihn als Sachverständigen zu vernehmen — warum so heimlich? — und daß sie auf seine Vernehmung nicht verzichten wolle, ward der angekündigte Antrag gestellt und vom Gerichtshof demselben stattgegeben, zugleich wurde dem Angeklagten resp. der Vertheidigung aufgegeben, geeignete Vorschläge in Bezug auf vorzuladende Sachverständige zu machen. Nachdem noch der Vertheidiger sich gegen jeden jüdischen Sachverständigen, besonders aber gegen die Vernehmung eines Rabbiners verwahrt, wurde die Sitzung geschlossen.

Nachdem im November 1887 durch Beschluß der Strafkammer des Landgerichts zu Sachverständigen ernannt waren: 1. Professor Dr. Cohen-Marburg (Jude), 2. Professor Dr. de Lagarde-Göttingen, 3. Professor Dr. F. Delitzsch-Leipzig, nachdem alsdann der Angeklagte von einem für Prof. de Lagarde in Göttingen angesetzten Termin benachrichtigt worden, wurde ein neuer Termin für die Hauptverhandlung auf den 25. April 1888 angesetzt. Auf die Vernehmung des Sachverständigen Delitzsch hatte der Gerichtshof einstweilen verzichten zu dürfen geglaubt, weil de Lagarde in seinem Gutachten häufig auf jenen Bezug genommen und mehrmals denselben citirt hatte.

Einige Wochen vor dem Termin erhielt aber zu seiner großen Verwunderung der Angeklagte von der Staatsanwaltschaft die Nachricht, daß dieselbe oben erwähnten Rabbiner Dr. Munk wiederum als Sachverständigen und Zeugen vorgeladen habe. Auf die sofortige Beschwerde dagegen wurde die Vorladung Munk's vom Landgericht verworfen, ebenso eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft dieserhalb bei dem Oberlandesgericht in Cassel. Doch das machte dem Herrn Ersten Staatsanwalt wenig Sorgen; denn bei der Hauptverhandlung erschien auf seine Vorladung dennoch — man lese und staune! —

Digitized by Google

Rabbi Munk; der Herr Erste Staatsanwalt erklärte, daß er seine Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger beantrage und event. einen neuen Beschluß des Gerichtshofes darüber, sollte dieser jedoch Munk als Sachverständigen ablehnen, so sei er in der Lage, die Vernehmung eines anderen von den Juden zur Stelle geschafften Sachverständigen, eines Talmudkenners vom Berliner Rabbinerseminar, der mit Zeugnissen über seine Qualifikation versehen sei, zu beantragen; es sei das Herr Dr. Hirsch Hildesheimer aus Berlin. Staunend ob der jüdischen Frechheit und der staatsanwaltlichen — sagen wir Beharrlichkeit, sahen sich die anwesenden Antisemiten an, doch schon im nächsten Augenblick erklärt der Angeklagte, daß er zwar gegen eine Zeugenvernehmung des p. Munk nichts einzuwenden habe, daß er aber gegen ihn als Sachverständigen entschieden protestiren müsse, da derselbe befangen sei; habe er doch selbst in einer Anklageschrift an die vorgesetzte Behörde des Angeklagten sich für beleidigt erklärt; gegen Dr. Hirsch Hildesheimer müsse er ebenso energisch protestiren, da derselbe erst ganz kürzlich wegen grober Beleidigung eines Antisemiten (König-Witten) bestraft worden sei. Die Anklageschrift des p. Munk gegen Fenner an die Stadtschul-Deputation wird darauf vom Präsident verlesen, sie lautet: „Der Lehrer Fenner hielt in Marbach eine Rede, die ich nach stenographischer Uebertragung mir beizufügen erlaube. Dieselbe enthält eine Beschimpfung der jüdischen Religion, der Gesammtjudenheit, sowie jedes einzelnen Juden und auch eine Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten. Ich sehe mich umsomehr veranlaßt, Ew. Hochwohlgeb. hiervon in Kenntniß zu setzen, als die Schulkinder der israelitischen Schule von den Kindern der Freischule, an welcher der p. Fenner fungirt, fort und fort beschimpft und thätlich insultirt werden, so daß sie kaum unbehelligt die Straße passiren können und auch eine Anzahl Juden persönlich mit denselben Worten, die in der betreffenden Rede enthalten sind, von einer größeren Zahl hiesiger Bürger und Studenten, die gerade aus einer Volksversammlung kamen, so insultirt wurden (die armen Juden!), daß dieselben nur mit

Digitized by Google

schwerer Mühe Gewaltthätigkeiten entgehen konnten. Der Provinzialrab. Dr. M." So viel Worte, so viel Unwahrheiten! An jüdische Denunziationen ist man ja längst gewöhnt, so daß sie keinen besonderen Eindruck mehr machen. Es sei nur bemerkt, daß die angeblich gewaltthätigen Schüler Fenner's 6—7 Jahre alt sind — o ihr armen Judenkinder! — Wenn es wahr wäre, daß einzelne Juden von Bürgern mit denselben Worten „insultirt" wurden, wie schnell wäre Israel gegen sie gerichtlich vorgegangen. Worin mag die „schwere Mühe" bestanden haben, mit der sie Gewaltthätigkeiten entgingen? —

Nach kurzer Berathung lehnte der Gerichtshof die Vernehmung der beiden Juden als Sachverständige ab. Wir sind somit zu der Hauptverhandlung selbst gekommen, doch dürften zuvor einige Bemerkungen am Platze sein. Schon lange vor Beginn der Verhandlungen hatte sich ein sehr zahlreiches Publikum im Landgerichtsgebäude angesammelt, natürlich waren die „edelsten Kräfte der Nation" in nicht geringer Anzahl erschienen, der Zuhörerraum war dicht gedrängt voll, die Berichterstatter — vier echt orientalische Typen — hatten innerhalb der Schranken einen Platz bekommen. Der Umstand, daß kein deutscher Stenograph anwesend war, erklärt es, daß alle Zeitungen so einseitige Berichte gebracht haben, daß selbst „Reichsbote" und „Staatsbürgerzeitung", die sich selbst antisemitisch nennen, von jüdischen Reportern bedient worden sind — Israel beherrscht die Welt, die Presse ist gänzlich von ihm abhängig —; um so nothwendiger erscheint es uns, einen wahrheitsgemäßen Bericht für diejenigen folgen zu lassen, die noch der Wahrheit zugänglich sind. Es kommt uns hierbei besonders darauf an, 1. die Rede des Ersten Staatsanwaltes ein wenig zu beleuchten, 2. über das Gutachten des Herrn Professor Cohen einigen Aufschluß zu geben und 3. noch einige andere, den Herrn Reportern „zufällig" in die Feder geschlüpfte „Ungenauigkeiten" richtig zu stellen. Als Vorsitzender des Gerichtshofes fungirte Herr Landgerichtsdirektor Dahlmann, als Richter die Herren Landgerichtsräthe Coing, Wilmanns und Kind, als Beisitzer Herr Assessor Dr.

Digitized by Google

Marsson. Die Anklage vertrat der Erste Staatsanwalt von Marburg Herr Bertram, die Vertheidigung führte Herr Rechtsanwalt Martin aus Cassel. Als Zeugen waren unter Anderen geladen der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Marburg Koppel Strauß, welcher seiner Zeit die Anzeige gegen Fenner bei der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, Stenograph Gäbler, mehrere Mitglieder des deutschen Reform-Vereins zu Marburg und Reichstags-Abgeordneter Dr. Böckel. Nach Verlesung der Anklageakte und der in der Voruntersuchung gepflogenen Verhandlungen (oben angeführte Aktenstücke), erklärte der Staatsanwalt, daß er auch wegen Uebertretung des § 185 erneut Anklage erhebe — obwohl er schon zweimal damit abgewiesen war (siehe oben 1. Beschluß des Landgerichts und 1. Beschluß des Oberlandesgerichtes). Es folgt darauf die Vernehmung des Angeklagten. Zur Charakterisirung der auf Täuschung des Publikums berechneten Berichterstattung und der ganz ungerechtfertigten Ausfälle des Herrn Staatsanwaltes gegen die Person und den Bildungsgrad des Angeklagten sei hier ein kurzer Lebensabriß des Angeklagten gegeben. Derselbe wurde am 21. September 1857 als Sohn eines niederhessischen, noch jetzt im Alter von 76 Jahren in Westpreußen amtlich wirkenden evangel. Pfarrers geboren. Seine erste Schulbildung erhielt er von seinem Vater, der ihn leider erst sehr spät auf ein Gymnasium bringen konnte, weil er, der während einer zeitweiligen Pensionirung sich ein Bauerngut gekauft hatte, durch Uebernahme von Hypotheken in Judenhände gekommen war, aus denen er während der landwirthschaftlichen Misere der 70er Jahre sich nicht losmachen konnte. Seit dieser Zeit lebt in dem Sohne der Haß gegen die Juden. Interessant ist, was der greise Vater in einem Briefe über den Prozeß des Sohnes sagt: „Klug hast Du nicht gehandelt, das ist der einzige Vorwurf, den ich Dir in dieser Sache mache, denn Deine Worte sind doch nur Mückenstiche; sie werden die Juden, weil die Masse ihnen gehört oder blind gegen die Gefahr ist, als Mückenstiche nur zu größerem Uebermuthe reizen. Du aber kannst die Juden mit Deinen

Digitized by Google

Worten nicht einmal wirklich beschimpfen; denn sie kennen keine Ehre und keinen Schimpf, also kannst Du ihnen auch keine Ehre nehmen. Sie freuen sich Deiner Worte, weil sie ihnen Veranlassung geben, mit Hilfe ihrer Freunde ihren Uebermuth auszuüben. . . . . Du kannst Dich damit entschuldigen, daß Deine ganze Jugend in die Zeit fällt, in der Dein Vater ganz Entsetzliches von den Juden zu leiden hatte, wodurch Du die Juden kennen gelernt hast, wie nicht leicht irgend ein anderer, daß ich nur durch ungeheuere Klugheit und Anstrengung mich endlich habe frei machen können und daß ich alle Juden ohne Unterschied, mit denen ich habe verkehren müssen, weil Judenschulden auf dem Gute hafteten, als Betrüger und Spitzbuben kennen gelernt habe, daß es also nicht zu verwundern ist, wenn die Eindrücke, die Du in Deiner Jugend von Deinem 8. oder 9. Lebensjahre an erhalten hast, längere Zeit auf Dich eingewirkt haben." Nachdem dann Fenner das Gymnasium bis einschließlich Untersekunda besucht hatte, wollte er, da seines Vaters Geldbeutel, dem die Juden gut zugesprochen hatten, ein weiteres Verbleiben auf der Schule nicht erlaubte, zur Militärintendantur gehen, gab jedoch dem Wunsche seines Vaters nach und ging auf ein Lehrerseminar. Nach dreijähriger Dienstzeit und Ablegung des zweiten Examens ging er am 1. Oktober 1882 zu seiner weiteren Ausbildung auf ein Jahr nach Paris, hörte während des Wintersemesters 1883/84 als Eleve der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin nebenher einige französische Vorlesungen und nahm Theil an einem Kursus der Physik und einem der Chemie an der dortigen Humboldt-Akademie. Seit 1. April 1884 ist er Lehrer an den Stadtschulen zu Marburg.

Doch kommen wir zur Vernehmung des Angeklagten zurück. Derselbe giebt etwa folgende Erklärung ab: Es ist mir nie in den Sinn gekommen, die Religion der Juden zum Gegenstand meiner Erörterungen zu machen, ihre Religion läßt mich durchaus gleichgiltig. Wenn wir Antisemiten die Juden angreifen, so geschieht das nur wegen ihrer Allgemeingefährlichkeit, weil sie durch ihr Gebahren im geschäftlichen Leben

Digitized by Google

unser deutsches Volk ins Verderben zu bringen drohen. Ich halte es für eine Ehrenpflicht eines jeden echten Deutschen, der sein Vaterland lieb hat, aufzutreten gegen das immer mehr überhand nehmende Wucherthum dieses Volkes. Nur diese Erwägungen haben mich dazu bewogen in jener Versammlung das Wort zu ergreifen; es galt mir darum, die schändlichen Angriffe auf unseren ehrenwerthen deutschen Bauernstand und die unehrenhafte Vertheidigung des zersetzenden Judenthums aus der kurze Zeit vorher stattgefundenen Versammlung zu geißeln. Nicht Religionsfanatismus hat mir jene Worte in den Mund gegeben, sondern allein die reiche Erfahrung, die ich bereits gemacht habe. Ich bin seit frühester Jugend, fast möchte ich sagen ein geborener Antisemit, weil die Juden meine Eltern nahe an den Rand des Verderbens gebracht haben. Auch auf den Einfluß des Herrn Dr. Böckel ist mein Auftreten nicht zurückzuführen, da ich erst zwei Tage zuvor in den Reformverein eingetreten bin. Ich wiederhole, daß es mir durchaus fern gelegen hat, die jüdische Religion zu beschimpfen, ich habe den Talmud nie für ein bindendes Religionsbuch gehalten, sondern für ein Menschenwerk, für ein Buch in dem während mehrerer Jahrhunderte die Gelehrten der Judenwelt ihre subjektiven Ansichten niedergelegt haben, Gelehrte, die bei den Juden in sehr hohem Ansehen stehen, welches auf ihr Werk sich übertragen hat. Ich habe auch nicht gesagt: „das und das steht im Talmud," sondern: „das soll im Talmud stehen." Im weiteren kommt der Angeklagte auf Befragen des Präsidenten auf den Vorgang zurück, wie er sich zugetragen, erklärt dabei, daß dem Stenogramm absolut kein Werth beizulegen sei, weil der Hauptstenograph Gäbler selbst bei Herrn Dr. Böckel am folgenden Tage um genauere Angabe einzelner Stellen aus seiner Rede, bei denen er nicht habe mitkommen können, gebeten habe, er weist auch darauf hin, daß er undeutlicher und hastiger, also schwerer verständlich gesprochen habe als Dr. Böckel und zeigt endlich an Beispielen, daß der Stenograph trotz seines vorzüglichen Platzes unmittelbar neben dem Redner Namen ꝛc. falsch geschrieben habe, so z. B. Krakau für Glaga-

Digitized by Google

Auf die Frage des Präsidenten, ob er bei seinen Worten auch an Marburger Juden, speziell an den Denunzirenden Koppel Strauß gedacht habe, erklärt der Angeklagte, daß ihm das schon deshalb nicht eingefallen sei, weil er glücklicherweise bis dahin noch nicht die Ehre gehabt habe, die Bekanntschaft der Marburger Juden zu machen, was speziell den ꝛc. Strauß angehe, so habe er den Menschen damals noch gar nicht gekannt und nichts von seiner Existenz gewußt.

Darauf wird als erster Zeuge der Vorsteher der jüdischen Gemeinde Lederhändler Koppel Strauß vernommen. Derselbe giebt an, daß er zu der angekündigten Versammlung den Stenographen Gäbler geschickt habe, damit derselbe die Reden im Wortlaute aufnehme, er habe ihn dafür bezahlt. Auf die Frage des Präsidenten: „Womit haben Sie ihn bezahlt?“ antwortet Strauß: „Mit Geld!“ Präs.: „Womit?“ Zeuge: „Mit barem Geld!“ Präs: „Wie viel haben Sie ihm gegeben?“ Zeuge: „Das weiß ich nicht mehr. Ich habe ihn aber anständig bezahlt!“ (Große Heiterkeit im Auditorium. Der Präsident droht bei Wiederholung von Aeußerungen im Zuhörerraum, denselben räumen zu lassen.)

Die übrigen Zeugen wissen sich sämmtlich des Wortlautes nicht mehr zu erinnern, doch glauben alle, sogar der Belastungszeuge Heinemann, daß Fenner sich hypothetisch ausgedrückt habe. Der Stenograph Gäbler muß zugeben, daß er am Tage nach der Versammlung sich bei Herrn Dr. Böckel Ergänzungen zur Rede jenes erbeten hat; daß weiter das Originalstenogramm nicht mehr vorhanden. daß das vorliegende, den Akten beigefügte Stenogramm von ihm und seinem Freund Schultz stud. phil., der auf seine Veranlassung auch in der bewußten Versammlnng stenographirt hat, erst einige Tage nachher aus den beiderseitigen Notizen hergestellt sei, daß es zwar den **Wortlaut nicht** wiedergebe, daß er aber **glaube,** dem Sinne entsprechend niedergeschrieben zu haben. — Wie unzuverlässig muß aber ein solches Stenogramm sein, wenn man bedenkt, wie oft ein Wort zu viel oder zu wenig den Sinn ganz verändert! Wer kann überhaupt garantiren, daß

Digitized by Google

er den wahren Sinn erkannt hat? — Gäbler giebt die Bezahlung auf 60—70 Mark an, genau wisse er es nicht mehr, weil man mit ihm nachträglich gehandelt und Abzüge versucht habe — echt jüdisch! — Die Aussagen des stud. phil. Schultz decken sich mit denen Gäbler's. Von größerem Interesse waren nur die Aussagen des Entlastungszeugen Dr. Böckel's. Derselbe konnte sich zwar ebenfalls des Wortlautes der Rede nicht mehr entsinnen, gab aber an, daß ihm der Sinn der Worte noch im Gedächtniß sei und zwar sei derselbe ein hypothetischer gewesen: „Wenn der Talmud sagt ꝛc." Eine andere Auffassung sei nicht zulässig, da der Angeklagte die Sprache des Talmud nicht verstehe, also auch nicht wisse, ob etwas im Talmud stehe oder nicht. Darauf gab er auf Befragen des Vertheidigers Auskunft über die Ziele der antisemitischen Bewegung. Diese habe mit der Religion der Juden nichts zu schaffen, da die Judenfrage ausschließlich eine Frage der Nationalität, der Rasse sei. Der Antisemitismus stehe auf durchaus gesetzlichem Boden und verfolge neben der Zurückweisung der Uebergriffe des Judenthums praktische, auf das Wohl des Volkes gerichtete Ziele. — Der Rabbiner Dr. Munk konnte selbstverständlich nichts zur Sache aussagen, der Herr Erste Staatsanwalt aber, der so beharrlich auf seiner Vernehmung bestanden, dachte wohl, auf diese Weise zum Ziele zu kommen; er legte ihm eine Frage über den Inhalt des Talmud vor; zum großen Verdruß der Juden aber mußte der Herr Rabbiner seine Weisheit, die er schon am 21. September so gern hätte leuchten lassen und die er in einen dickem Schriftstück unter dem Arm trug, für sich behalten, denn der Vertheidiger legte gegen eine solche Frage Protest ein und auch der Gerichtshof, dessen Entscheidung gefordert wurde, mußte sich der Ansicht der Vertheidigung anschließen. Es gelangte nunmehr das wissenschaftliche Gutachten des Professors Dr. de Lagarde-Göttingen zur Verlesung.

Nach einer längeren Einleitung, in der Lagarde besonders hervorhebt, wie er mit der größten Gewissenhaftigkeit vorgegangen sei, eingedenk seines Eides, wie ihm, der nur sehr un-

Digitized by Google

gern einen Eid ablege, dies Gutachten manche schlaflose Nacht bereitet habe, sagt er u. A.: „Der Talmud ist ein Wust, der schon als solcher nie „bindend" sein kann: ein Wust, in dem neben Weisheitssprüchen Albernheiten ersten Ranges, neben trostlos armseligen Geschichten tiefsinnige, oder doch zu deutende Sagen stehen. Der Talmud beschäftigt sich mit einer uns völlig fremden Welt. Er ist ein Buch, aus dem alles Mögliche herausgelesen werden kann.

Im Talmud selbst werden drei Abstufungen des Werthes der in ihm redenden Lehrer anerkannt; es gibt Tannaim, Amoraim und Saboraim. Was die letztgenannten vortragen, genießt nicht desselben Ansehens wie die Lehre der Tannaim. Zu jenen kommen noch als Autorität 4. Ranges die Tosafisten.

Es giebt einen Talmud von Jerusalem und einen Talmud von Babylon, die einander gelegentlich widersprechen sollen und deren Nebeneinanderstehen die Anschauung verbieten wird, daß „der Talmud" „bindende Gebote" für die gläubigen Juden enthalte.

Jüdische wie christliche Gelehrte sind sich darüber gemeiniglich nicht klar, daß die Gespräche des Talmud meistentheils nur Theorien sind, graue Gespinnste weltfremder Phantasie, ohne jeden Werth für die Geschichte. Die römischen Kaiser würden jüdischen Gelehrten schon die Wege gewiesen haben, wenn sie — beispielsweise — ihr — jüdisches — Strafrecht, wie es im Talmud bekannt gegeben wird, hätten in die Praxis übertragen wollen.

Ich führe gern die Sätze des geheimen Kirchenraths Delitzsch an (Rohlings Talmudjude 79, 80):

„Das ganze Kriegsrecht steht lediglich auf dem Papier, „wie überhaupt ein großer, ja vielleicht der größte Theil des „talmudischen Rechtes, welcher sich in juristischer Durch„denkung und Ausspinnung mosaischer Gesetze ergeht, für „deren Erfüllung im Zustande des Exils und außerhalb „Palästinas alle Vorbedingungen fehlen, oder auch solcher, „die überhaupt nie zu praktischer Uebung gelangt sind."

Digitized by Google

Ein großer Theil der jüdischen Nation, die sogenannten Karäer, verwirft den Talmud ganz und gar, behauptet aber gleichwohl, gläubige Juden zu sein.

Eine Obrigkeit, die den Juden den Talmud als „bindendes" Gesetzbuch auferlegt hätte, hat nie existiert, und ohne Obrigkeit giebt es kaum ein Gesetz. Auch ein suffrage universel ist in Betreff des Talmud, den die Karäer, wie schon gesagt, verabscheuen, niemals beliebt worden.

Die von einander abweichenden Zusammenfassungen des im Talmud Gelehrten beweisen durch ihr Dasein und ihre Art, daß der Talmud mit dem Werthe einer Verfassungsurkunde, eines symbolischen Buches, einer Gesetzsammlung nicht bekleidet ist.

Den Ausdruck „Vorschriften des Glaubens und der Sitte" kann ich als Theologe nicht ohne Weiteres annehmen, halte es aber für an diesem Orte unnöthig, ihn durch eine Erklärung richtig zu stellen.

Das Judenthum hat eine Dogmatik in unserem Sinne nicht; was bei ihm an Dogmatik erscheint, dankt dem Bestreben, die Nationaleitelkeit mit der jedesmaligen Tagesphilosophie auseinanderzusetzen, nicht dem Wunsche, eine Weltanschauung zu gewinnen, sein Dasein. Männer wie Avicebron sind eine große Lobte, aber nicht weiter ausgeführte Ausnahme von der Regel.

Will man aber von einer Dogmatik des Talmud reden, so wird man sicher keinen Gegensatz zu der Dogmatik des alten Testamentes, man wird in gewissem Sinne eine Weiterbildung in dieser talmudischen Dogmatik sehen dürfen. Von dem Talmud eigenthümlichen „Vorschriften des Glaubens" zu reden, würde ich nicht wagen.

„Sitte" in unserem Sinne kennt Israel in seinen charakteristischen Schriften nicht. Die „Sittlichkeit" der Israeliten ist stets θέσει, φύσει da; sie geht allerdings stets neben einer unwiedergeborenen, von ihr niemals berührten Naturanlage her. Israel steht unter der Gewalt bestimmter Gebote seines Gottes. Der Talmud will kein einziges neues Gebot zu den im Kanon der Synagoge enthaltenen hinzufügen: er will auslegen, ausgleichen, ermöglichen.

Digitized by Google

Will man aber den vom Landgericht zu Marburg gewählten Ausdruck in irgend welchem Sinne gelten lassen, so sind „Vorschriften des Glaubens und der Sitte“ jetzt für einzelne Juden im Talmud enthalten, aber nicht für alle, z. B. nicht für die Karäer und nicht für die Reformjuden, nicht für alle sich aufgeklärt nennenden Juden. Der Begriff „gläubiger Jude“ dürfte Richtern juristisch so unfaßbar erscheinen, wie der Begriff „gläubiger Christ“: „gläubig“ wird sich mit gewiß wenigen Ausnahmen jedes auf die Religion Werth legendes Mitglied einer Religionsgesellschaft nennen.

Beschimpfung des Talmud ist so wenig eine „Beschimpfung“ der jüdischen Religionsgesellschaft oder einer Einrichtung derselben, wie eine Beschimpfung der Tischreden Luthers oder der von Luther und Lucas Kranach herausgegebenen „Abbildung des Papstthums“ eine „Beschimpfung“ der lutherischen Kirche oder wie eine Beschimpfung der Coutûmes de Paris oder des römischen Obligationenrechts eine Beschimpfung des code Napoléon oder Frankreichs sein würde.

Die 2. Frage des Landgerichts zu Marburg wird, wenn man nur den Wortlaut derselben in Erwägung zieht, verneint werden müssen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Israeliten und Juden. Moses hat das, was er als Gesetz verkündet hat — orthodox gesprochen — Israel, d. h. 12 Stämmen verkündet.

„Juden“ gab es zur Zeit des Moses noch nicht. Das, was Moses etwa verordnet hat, bezog sich ohne Frage nur auf Israel. Denn mag man auf dem Standpunkte stehen, die Erzählungen des alten Testaments, so wie sie lauten, als historische Wahrheit berichtend anzusehen, oder mag man annehmen, daß im A. T. Anschauungen und Wünsche einer späteren Epoche in die Zeit des Moses und Josua hineingeschaut und hineinverlegt worden sind, der Pentateuch kennt für Israel den Ureinwohnern Palästinas gegenüber keine andere Umgangsform als die Ausrottung, Moses wird darum aber auch für das Verhältniß der Israeliten zu den Nichtisraeliten schwerlich Bestimmungen getroffen haben, es wäre denn etwa die eines

Digitized by Google

Kriegs- oder Beuterechts. Israel soll in dem ihm versprochenen (= gelobten) Land „allein" wohnen. Was ihm allerdings eingestandenermaßen nicht gelungen ist, aber das Nichtgelingen wird nicht zur Folge gehabt haben, daß in irgend alter Zeit eine israelitische Gesetzgebung sich mit den Beziehungen Israels zu Nichtisrael beschäftigt hat. Bestimmungen, wie etwa die des Sachsenspiegels über dies mit fremdem Rechte bewidmeten nicht sächsischen Familien des Sachsenlandes, wird man im 15., 14., 13. Jahrhundert vor Christus in Israel selbst dann nicht vorhanden glauben, wenn man sich dies Israel in der Fassung denkt, in der es nach der Anschauung eines englischen Methodisten gewesen ist.

Aber von den 12 angeblich vor Moses stehenden Stämmen Israels sind 10 als Stämme verschwunden; das nördliche Reich wurde von den Assyriern vernichtet, seine Einwohner — freilich sicher nicht alle — nach Medien in die Verbannung geschleppt, wo sie sich unter den alten Eingeborenen ihrer neuen Heimath verloren. Allerdings nennt sich noch unter Claudius und Nero der von Tarsus bürtige „Apostel" Paules einen Benjamiten: diese Abstammung des von den Judenchristen ingrimmig gehaßten Eindringlings galt als so sicher, daß die in die Bergpredigt von Paulus eingeschmuggelten Sätze ihr Bild aus dem in dem sogenannten Segen Jakobs vom Stamme Benjamin handelnden Abschnitt hernahmen. Allerdings erwartete man den Antichrist aus dem Stamm Dan hervorgehen zu sehen, muß also auch nach Christus einen Stamm Dan vorhanden geglaubt haben. Völlig sicher ist dieser Schluß indessen nicht, da die 10 Stämme von der Sage wohl als jenseits ferner Ströme noch existirend angesehen werden konnten, und wirklich so angesehen worden sind; da jene Erwartung über den Antichrist aus dem dunklen Bibelwort Genesis 49, 17 hergeflossen sein mag — von Esdras an ist ja Schriftgelehrsamkeit die Signatur der Judenschaft —, da man die Wurzeln wenigstens einzelner hier in Betracht kommender Thatsachen in irgend welcher Symbolik suchen darf.

Nach der Vernichtung des Reiches Joseph muß in Galiläa

Digitized by Google

ein Rest israelitischer Bevölkerung erhalten geblieben sein, der naturgemäß Fühlung mit dem Reiche Juda suchte. Ich schließe das aus Jesaias 8, 23. Dieser Zustand liegt, wie E. Reuß gesehen hat, in dem auf den Sieg Antiochus des Großen über die Egypter verfaßten Psalme 68 vor; er liegt auch im neuen Testamente zu Tage. In der Epoche, in der Galiläa mit Juda wenigstens im Geiste bis zu einem gewissen Grade vereinigt war, wird man mindestens in dem auf den Schweinehandel und sonstigen Verkehr mit dem phönizischen Vorlande und so auf Duldsamkeit angewiesenen Galiläa Anschauungen, wie die in der Frage formulirten nicht habe huldigen können; aber diese Epoche hat eine gesetzgeberische Thätigkeit, deren Niederschläge in den Kanon aufgenommen wäre, nicht ausgeübt.

Esdras, der andere Moses, kehrt zu den oben dargelegten Anschauungen über Israels Alleinwohnen zurück, oder aber seine Partei hat ihre Anschauungen in die Urzeit hineinprojizirt. Im Buche Esdras 9,10 [Nehemias 13 = ...] 23 berichtet man über die Austreibung der fremden Weiber. Juda wird das Land der Pharisäer, der von den Gojim Ausgeschiedenen. Der in dieser Epoche redigirte Hexateuch ist an dem Faden der immer weiter ins Enge gehenden Aussonderung einer immer feiner und netter werdenden Auswahlsklasse aufgereiht. In diesem Gedankenkreise haben Gesetze über Israels Verkehr mit Gojim noch nur sehr bedingungsweise eine Stelle.

Die von Schutzbefohlenen und Beisassen redenden Abschnitte des Gesetzes der Juden werden wir nach dem Gesagten nicht in das höchste Alterthum verlegen. Dies half der Nöthigung zu ihnen durch gerne vollzogene Massenmorde an den Ureinwohnern des Landes ab. Nicht in die Epoche des Esdras: diese erledigte die Angelegenheit durch „Abschaffung" der Fremden. Nicht in die Tage nach dem Falle Samarias, in denen Galiläa sich an Juda anschloß: diese Zeit ist gesetzgeberisch nicht thätig gewesen. Wir werden sie etwa in das 7. Jahrhundert vor Christi verweisen, in welchem Judäa, wie jedes Land das thut, Judäa, weil an 2 Karawanenstraßen gelegen, es vorzugsweise thun mußte, selbst wenn nicht erkennbare Reste

Digitized by Google

kananäischer Bevölkerung in ihm sitzen geblieben wären, Beisassen und Schutzbefohlene gewiß in einer ins Auge fallenden Anzahl beherbergte, und seine Obrigkeiten noch nicht auf dem Wege zum Pharäismus, seine Propheten schon auf dem Wege zu einem neuen Bunde waren.

Mosaisch ist diese Gesetzgebung natürlich nicht, aber diese Gesetzgebung, die kaum von einer Hand herrührt, erlaubt dem „Juden" nicht, Nicht-Juden zu bestehlen und zu betrügen.

Wohl aber enthält sie Bestimmungen, die uns nicht gefallen können. Mit Recht schreibt der sich für einen orthodoxen Lutheraner haltende geheime Kirchenrath Delitzsch (Rohling, Talmud-Jude 72/73): „Auch die Sekten- oder Rechtslehre des mosaischen Gesetzes kann vor dem Forum der christlichen Moral nicht bestehen und Rohlings Kritik des talmudischen Rechts trifft mit diesem zugleich auch dessen alttestamentliche Wurzeln. Der Conflikt, in welchem das Judenthum als Religion des mosaischen Gesetzes mit dem anderen Staate gerathen würde, wäre gar nicht geringer als der, in welchen es durch das talmudisch-spezialisirte Gesetz versetzt wird, ja der Gegensatz wäre im ersteren Falle noch größer, denn das mosaische Gesetz heiligt den Vertilgungskrieg, heiligt die Blutrache, heiligt die Sklaverei, heiligt die Polygamie, heiligt das Levirat."

Der Talmud ist die Urkunde einer wohl 5—6 Jahrhunderte dauernden, in ihren Ausläufern noch weitere 6—10 Jahrhunderte nach uns zu reichenden Entwickelung, in der: „erstens die Beobachtung der überkommenen Gesetze durch Uebertrumpfung des vom Wortlaut Erzwungenen gesichert wurde, zweitens unmögliche Gebote und Verbote durch Umdeutung und Auslegung zu Gunsten der Bedürfnisse der Gegenwart — allerdings oft in possenhafter und verlogener Weise — beseitigt wurden."

Man lese, was ich aus einer Rede des Herrn Reichskanzlers in meinen Mittheilungen II, 152, 153 habe abdrucken heißen, sowie, etwa bei Bodenschatz, was über den Erubh gelehrt wird.

Digitized by Google

Das glaube ich, obwohl ich kein „Kenner" des Talmud bin, für gewiß ansehen zu dürfen, daß der in der 2. Frage des Königl. Landgerichts zu Marburg formulirte Satz in dem angegebenen Wortlaut im Talmud nicht steht: so modern, so ungebildet, so salopp pflegt sich der Talmud nicht auszudrücken.

Anders steht für den Angeklagten die Sache, wenn man, (was, wie ich glaube, geschehen muß), die Form seines Satzes preisgibt und sich an den Inhalt hält.

Ich habe mich schon vorhin darüber deutlich ausgesprochen, daß ich ein Kenner des Talmud bin. Da auch der Beklagte den Talmud nicht aus systematisch eigener Lesung kennen dürfte, glaube ich zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß der Beklagte die landläufige Literatur des Antisemitismus benutzt haben werde, vor allem das Buch des Professor Rohling. Ich entnehme also diesem Buche (4. Auflage) die Stellen, welche der Beklagte für sich anführen kann und berücksichtige zu gleicher Zeit, was der geheime Kirchenrath Delitzsch in seiner Gegenschrift (6. Aufl.) „Rohlings Talmud-Jude" vorgetragen hat.

Rohling schreibt:

„Einem Israeliten, sagt der Talmud, ist es erlaubt, einem Goi Unrecht zu thun, weil geschrieben steht: Deinem Nächsten sollst Du nicht Unrecht thun."

Einem „Lehrer" ist die angezogene Stelle aus Luthers Uebersetzung in der Form bekannt:

„Du solst Deinem Nächsten nicht Unrecht thun noch berauben."

Die Berechtigung, zu den Worten „Deinem Nächsten" einen Gegensatz hinzuzuergänzen, folgt dem Standpunkt der talmudischen Exegese aus den Versen Deuteronomiums 23, 19 u. 20:

„Du sollst an Deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld noch mit Speise, noch mit Allem, damit man wuchern kann: an dem Fremden magst Du wuchern."

Nach einer längeren, eingehenden sprachlichen Auseinandersetzung kommt de Lagarde zu folgendem Resultate: Eine „dem Talmud beigedruckte Urkunde, deren verhältnißmäßige Minder-

Digitized by Google

werthigkeit der Beklagte auf seinem Bildungsstandpunkte nicht zu kennen brauchte, erklärt ausdrücklich, daß es einem Juden einem nichtjüdischen Lohn-Arbeiter gegenüber erlaubt sei den Lohn vorzuenthalten (nicht pünktlich auszuzahlen) oder ihn ganz an sich zu behalten. Diese Urkunde bietet auch nach des — hier nicht sachverständegen — Kirchenrathes Delitzsch Auffassung einen Sinn, der den Nicht-Juden einer andern Behandlung zu unterwerfen gestattet, als nach deutscher und nach christlicher Auffassung Recht und Anstand verlangen." — Für diese Ansicht führt de Lagarde noch mehrere Beispiele an, die hier kurz Platz finden mögen.

„Rohling schrieb: hält die christliche Obrigkeit den Talmudjuden zum Eide an, so kann man mit Rücksicht auf die erörterten Principien nichtu mhin, zu denken, der Jude erachte sich wegen Zwangs nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen."

Darauf Delitzsch: Es ist wahr: in Betreff des abgedrungenen Eides und der zulässigen reservatio mentalis enthält der Talmud Regeln und Beispiele, welche ebenso verwerflich sind als die mindestens gleich verwerflichen und ungleich weniger zu entschuldigenden Principien der casuistischen Moral des Jesuiten-Ordens",

welches Letztere weder bei Delitzsch noch bei mir zur Sache gehört, also auf sich beruhen mag. Daß der „Talmud", auf den es in dem vorliegenden Rechtshandel allein ankommt, „verwerfliche Regeln und Beispiele" in Betreff des abgedrungenen Eides und der zulässigen reservatio mentalis enthält, gibt der Herr geheime Kirchenrath Delitzsch zu, wovon ich Akt nehme. Hier sind es nicht die Tosafisten, hier ist es der Talmud im eigentlichen Sinne des Wortes, mit dem wir es zu thun haben.

Nur möchte ich nicht behaupten, daß die von Delitzsch anerkanten „verwerflichen Regeln und Beispiele" „christlicher Obrigkeit" gegenüber gelten. Sie gelten natürlich nur einer „Obrigkeit" gegenüber, da Eide abzunehmen, überall Sache der Obrigkeit ist. „Christliche Obrigkeit" kennt der Talmud meines Wissens nirgends. Doch ist dies für die vorliegende Rechtsfrage vermuthlich gleichgültig.

Digitized by Google

Ich erlaube mir — indem ich dem Herrn geheimen Kirchenrath Delitzsch überlasse, wenn er es nöthig findet, sich selbst zu widerlegen —, auf eine Stelle des Talmud-Traktats Baba qammâ 113, 2 aufmerksam zu machen, von der ich auch eine von einem Juden angefertigte Uebersetzung vorlegen kann: ich will zeigen, wie schwer es ist, den Talmud richtig zu beurtheilen, wie wenig Verlaß auf Das ist, was diese oder jene Autorität aus ihm herauslieſt. (Dann folgt Citat einer hebräischen Stelle, Uebersetzung derselben von Eisenmenger „Entdecktes Judenthum“ und eine von Dr. Rabbinowicz). Erstere lautet: „Wenn ein Israelit ein Zeugniß von einem Goi oder Christen weiß, und gehet hin und gibt bei dem Gericht der Gojim oder Christen vor demselben wider den Israeliten Zeugniß ab, so thun wir ihn in den Bann Schammátha.“ Die andere (französisch): Rabba ou rabbi Joseph défendit aux Israélits d'aller déposer un témoignage devant les juges de megistha non compétents, parce que ces juges, paiens jugent mal; ils condamneront au paiement sur la foi d'un seul témoin, ce qui n'est pas légal. An dieser Uebersetzung zeigt de Lagarde, daß selbst Dr. Rabbinowicz den Talmud nicht gut übersetzt hat. — —

Rohling: Es ist nach dem Talmud erlaubt, die Gottlosen zu betrügen, weil geschrieben stehe: gegen die Reinen zeigst Du Dich rein und gegen die Verkehrten zeigst Du Dich verkehrt.

Delitzsch: Die angezogenen Stellen wollen keine Regel aufstellen, sie erzählen nur, wie Jakob sich anheischig machte und für berechtigt erklärte, Labans trügliche List durch trügliche List zu überbieten.

Es trifft sich glücklich, daß Dr. M. Rawicz, Bezirksrabbiner in Schmieheim (Baden) den Traktat Megilla, auf den es hier ankommt, in's Deutsche übertragen hat. Herr Rawicz übersetzt:

. . . . . Rachels. „Als sie Jakob heirathen wollte, sagte sie zu ihm, ich bin's wohl zufrieden, aber meinen Vater kannst Du nicht so leicht überlisten und ihn für Dich gewinnen. Jakob

Digitized by Google

erwiderte, ich verstehe mich auch auf Betrug. Da fragte Rahel verwundert, darf denn ein frommer Mann Betrug und List anwenden? Darauf citirte er den Vers II Samuelis 22, 27 = Psalm 18, 27."

Allerdings ist hier kein Sittengesetz gegeben, aber als Norm dürften den Talmud lesenden Juden die oben in eines Juden äußerst ungenauer Uebersetzung mitgetheilten Sätze doch gedient haben. Die entsprechenden Worte lauten in der Urschrift (Rabbinowicz bietet in seinem Grauen erregenden Wuste keine für mich wesentliche Variante) [folgt die hebräische Stelle] — was in verständlichem Deutsch etwa zu geben wäre: „Sie sprach zu ihm: mein Vater ist ein Hauptbetrüger, Du wirst nichts wider ihn vermögen. Er antwortete ihr: im Betrügen nehme ich es mit ihm auf. Sie sprach zu ihm: und wer hat Gerechten erlaubt betrügerisch zu handeln? Er gab ihr zum Bescheide: — Judendeutsche Uebersetzung des Joseph Athias — Steht etwa nicht geschrieben bei den Reinen thustu Dich leitern und mit den Forkrimmten thustu forkrimmen? — —

Rohling: Der Talmud sagt: Wer einem Goi das Verlorene wiedergibt, dem wird Gott nicht vergeben.

Delitzsch: „Die Stelle Sanhedrin 76a ist hier verkürzt, um abstoßender zu wirken. Allerdings ist es talmudische Folgerung aus Deut. 22, 3, daß den Heiden — Nicht-Israeliten = Gojim de Lag. — das — von einem unter ihnen de Lag. — Verlorene nicht wieder zu geben sei, um nicht dadurch die Macht der Heiden — Nichtisraeliten = Gojim, d. L. — zu stärken." —

Von größerer Bedeutung für uns ist die folgende Stelle, in der Lagarde davon spricht, was die Juden von den Christen halten.

„Ich füge zu dem Vorstehenden noch etwas hinzu, das den Hochmuth der jüdischen Rasse anschaulich machen und zur Erklärung dafür dienen wird, daß die Juden als ein besseres Volk echt heidnisch Alles, was nicht wie sie selbst ist, für minderwerthig ansehen, während die christliche Anschauung sich schließlich ganz anderswhin ausgestalten muß. Nicht „Humanität" zu entwickeln, ist die Aufgabe der Geschichte. Jeder Mensch

Digitized by Google

soll als ein von anderen Menschen verschiedener neben anderen, deren Thätigkeit er anzuerkennen hat, etwas sein und leisten: und wie der Mensch neben den Mitmenschen, so soll das Volk neben den Mitvölkern stehen. Wir gelangen so zu der Idee von einem harmonischen Chor der Geister, zur Ablehnung Einer großen Nation, weil es nur große Nationen gibt. Wir gelangen dazu, eine Nation, die, wie die jüdische das that und thut, sich als eine vor anderen, als einzig erwählte ansieht, des Heidenthums und des Atavismus zu beschuldigen.

Rohling: Der Talmud sagt, der Same eines Fremden, der kein Jude ist, sei Viehsame.

Der eines Zola würdige Ausdruck „Same" findet sich so auch in der babylonischen, aus Babylonien nach Palästina übertragenen Fluthsage. (Folgt Quellenangabe.)

Delitzsch: „Die alten Völker pflegten so nationalstolz zu sein, daß sie sich schlechtweg als Menschen bezeichneten.

Beweis? Homo? ἄνθρωπος? Mensch? — Das mosaische Gesetz erhebt Israel auch — „auch?" füge wohl „in der That" hinzu — auf eine höhere Stufe gegen die übrigen Völker, aber der Schluß, den die traditionelle Gesetzesauslegung aus Stellen wie Levit. 1, 2 in Zusammenhalt mit Ezech. 34, 31 zieht — also eingestandenermaßen zieht —, ist eine Ueberspannung dieser Bevorzugung, eine solche zwar, welche dem Heiden — Goi, Mehrzahl Gojim — im Allgemeinen den Menschennamen und die Erhabenheit über die Thierwelt keineswegs abspricht — wie gütig! — aber Israel doch dermaßen speciell und vorzugsweise als Menschen betrachtet, daß die Völker — also auch die Deutschen — dagegen mit dem Vieh auf eine — schreibe: eine — Stufe zu stehen kommen. Das lautet schrecklicher, als es gemeint ist, denn für uns lautet „Vieh" wie ein Schimpfwort, was es in dieser Verhältnißbestimmung gewiß nicht sein soll."

de Lagarde: Gewiß nicht; aber es soll meines Erachtens eine Charakterisirung sein, es soll aussagen, daß Nicht-Israel im Vergleich mit Israel ohne höheres, ideales Leben sei. Das mag zu der Zeit, in der Israel — nach der jetzt orthodoxen

Digitized by Google

Ansicht — der alleinige Träger der Offenbarung war, wenn auch „semitisch", also unschön ausgedrückt, richtig gewesen sein: heutzutage, nachdem durch die Entstehung der Kirche und die Folgen dieses Novum Israel jede Existenzberechtigung verloren hat, und nur noch als Schlacke, werthlos und darum störend und widerwärtig, umherliegt, heutzutage gilt es nicht; denn seit fast 2000 Jahren treibt Israel nichts als Hausiergeschäfte, auch in der Presse und in der Literatur: es ist ohne jeden Ertrag für die Geschichte als den negativen, daß alle Völker, in denen es zur Macht gelangt, untergehen: man braucht nur an Spanien, Polen und die beiden Leithanien zu denken, um für unser armes Deutschland zu fürchten. Ohne Ausnahme Alles, was dem Menschengeschlecht etwas werth ist, haben, nachdem die Kirche entstanden, Nicht-Semiten, Nichtjuden erarbeitet. Und sind „Vieh".

„Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, daß aus dem Talmud alles Mögliche herausgelesen werden könne. Neben den Aussprüchen, die ich angezogen habe, laufen andere her, die das Gegentheil derselben aussagen. Gelegentlich trieft der Talmud von Humanität, und ich will im Großen und Ganzen — nicht aus genauer Prüfung des Einzelnen — dem Herrn Delitzsch zugeben, was er in dieser Hinsicht gegen Rohling vorgetragen hat: nur muß ich freilich darauf hinweisen, daß Maimonides und seines Gleichen außer Spiel zu bleiben haben, so wie es sich um den Talmud handelt.

Der „aufgeklärte" Jude wird die eine Reihe Stellen vorführen, der unter der Judenplage seufzende Deutsche die andere. In einer Provinz, die erheblich unter den am 1. März 1887 von dem geh. Oberregierungsrath Thiel öffentlich geschilderten Zuständen leidet, wird man in den von mir nach F. Delitzsch angeführten Talmudstellen mindestens Milderungsgründe für juristisch anfechtbare Aeußerungen eines Gegners der Juden zu finden wissen. Die von mir angeführten Aussprüche stehen ohne Frage im Talmud und was Delitzsch dem Prof. Rohling hat einräumen müssen, dürfte sich weder zurücknehmen noch ermäßigen lassen. Diese Thatsache kommt dem Angeklagten zu

Digitized by Google

Gute, der freilich weit richtiger und klüger gehandelt haben würde, wenn er den Talmud, von dem er doch gar nichts versteht, in seinen Reden unerwähnt gelassen hätte.

An und für sich gilt für Aufwärmung längst vergangener Verfehlungen das „Pfui" Friedrich Wilhelms IV., von dem ich in meinen deutschen Schriften 432 und in meinen Mittheilungen II 301, 302 gesprochen habe: aber es gilt einer solchen Aufwärmung gegenüber nur, wenn jene alten Verfehlungen sich nicht fortsetzen. Die öffentliche Meinung Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Rußlands glaubt, daß die „Juden" im Großen und Ganzen — jede Ausnahme im Einzelnen wird natürlich bereitwillig zugegeben und anerkannt — praktisch, auch ohne vom Talmud direkt Kenntniß zu haben, diejenigen Anschauungen des Talmud vertreten, welche die Juden als eine superiore und mit Nichtjuden auf einer Art Kriegsfuß stehende Rasse ansehen, daß die Juden eine von der unsrigen verschiedene Moralität besitzen. Es wird den Juden nicht gelingen, ein anderes Urtheil über sich zu erzielen als das aller Orten, wo nicht der Freisinn und das Antichristenthum herrscht, gefällte, wenn sie nicht des von ihnen so beschwärmten Nathan Rath befolgen, sich bei den Menschen, in Deutschland bei den deutsch empfindenden Menschen, angenehm zu machen: Klagen beim Staatsanwalt helfen ihnen so wenig wie der landläufige Antisemitismus uns Deutschen hilft. Das Geldmonopol einer wirklichen Reichsbank, Hinderung des fortwährenden Zuzuges landfremder Juden, die äußerste Sparsamkeit, Nüchternheit und Besonnenheit aller einzelnen Deutschen, eine wirkliche, ernste, nicht dem Staate unterworfene Kirche — das Alles zusammen wird die Gefahr beschwören: Aeußerungen, wie die unter Anklage gestellten, sind jedenfalls vom Standpunkt der Politik aus betrachtet eine sehr große Thorheit.

Um in keiner Weise mißverstanden zu werden, bitte ich die Herren Richter, meine deutschen Schriften (Angabe der Stellen) nachzulesen: beide Bücher müssen auf der Universitätsbibliothek zu Marburg vorhanden sein.

Digitized by Google

Schließlich beantrage ich noch, die Herren Richter wollen sich aus einer lateinischen oder deutschen Uebersetzung einiger Traktate des Talmud eine Vorstellung von der Schwierigkeit verschaffen, welche die Lesung dieses Wustes hat: ich empfehle des Blasius Ugolini schon oben angeführten thesaurus; ferner empfehle ich Rabe's Uebertragung des Traktates Berachoth, Ewald's Aboda zara, Zammter's Baba mezia.

Gelesen, genehmigt.

(gez.) **Paul de Lagarde.**

Unterschrieben, zur Beglaubigung:

(gez.) **Levirkühn.** **Fronhöfer.**

Nach Verlesung dieses Gutachtens wurde als zweiter Sachverständiger Herr Prof. Dr. Cohen in Marburg vernommen. Derselbe muß seinen Aeußerungen nach ein ganz abnorm beanlagtes Kind gewesen sein; denn in seiner Rede sprach er davon, wie äußerst schwierig das Studium des Talmud sei, wie man, um seine Sprache zu verstehen, erst ganz der hebräischen Sprache mächtig sein, besonders sich die sehr schwierige Terminologie ganz zum geistigen Eigenthume gemacht haben müsse, wie Jemand der sich ein Urtheil über den Talmud bilden wolle, denselben erst lange Jahre studiren müsse. Er — Cohen — könne von sich sagen, daß er in Bezug auf den Talmud sachverständig sei, denn er habe ihn 10 Jahre lang studirt und zwar so, wie man ein solches Werk studiren muß: „ich habe ihn durchdacht." Bald darauf aber sagt der große Philosoph, als er aufgefordert wird, auch einmal einige verwerfliche Stellen zu nennen, er könne augenblicklich sich solcher nicht erinnern, denn es sei schon lange her, daß er den Talmud studirt, seit seinem **21.** Lebensjahre habe er ihn nicht mehr angesehen bis zu den letzten Wochen. Es folgt hieraus: Cohen hat den Talmud studirt und durchdacht zwischen seinem 11. und 21. Lebensjahre — aber noch mehr: vor dem elften Jahre hat er sich die hebräische Sprache schon ganz zu eigen gemacht, die ganze schwierige Terminologie erfaßt. — Sein Gutachten war eigentlich nur eine ganz „be-

Digitized by Google

scheidene" aber „vernichtende" Kritik desjenigen de Lagarde's, über das er sich sehr abfällig ausspricht. Er erklärt dasselbe vom wissenschaftlichen Standpunkte aus für völlig haltlos. Er müsse sich charakterisirende Aeußerungen über das Gutachten versagen, weil seine Ausdrücke juristisch straffällig ausfallen würden. Selbstverständlich leugnet er, daß mehrere Citate Lagarde's, die auch Delitzsch und Rohling bringen, sich im Talmud befinden, resp. behauptet er, daß die anderen gänzlich gefälscht seien. Diese Behauptung des Gutachters Cohen war für uns Antisemiten nichts Neues, es ist eben die schon so oft zu Tage getretene Taktik des Judenthums, das uns Nichtjuden jede Wissenschaftlichkeit abspricht und die Fähigkeit, den Talmud zu verstehen, nur für sich beansprucht, obgleich eine ganze Reihe berühmter deutscher Orientalisten aufs Schlagendste die Erbärmlichkeit jüdischer Uebersetzungen des Talmud nachgewiesen haben. Cohen ward übrigens durch ein Kreuzfeuer von Fragen seitens des Vertheidigers und besonders des Herrn Assessor Dr. Marsson sehr in die Enge getrieben; auffallend und sehr charakteristisch war dabei die Art und Weise der Beantwortung; auch nicht auf eine Frage gab Cohen eine direkte Antwort, sondern stets ging er, wie die Katze um den heißen Brei, um den Kern der Frage herum und kam gewöhnlich auf ganz andere Dinge zu sprechen. Der Vertheidiger legte ihm verschiedene Stellen aus bekannten Schriften vor, die schlagend bewiesen, was es mit der Nächstenliebe der Juden auf sich hat; aber der Herr Sachverständige machte sich die Sache leicht, er leugnete diese Stellen einfach ab und erklärte sie für erfunden. Das bekannte vorzügliche gerichtliche Gutachten Prof. Dr. Ecker's über den Judenspiegel fertigte er damit ab, daß er sagte: „Nun, das Werk ist genügend kritisirt, ich habe es nicht gelesen! „Um der vielverbreiteten Ansicht, daß die Vertheidigung nicht mit dem nöthigen Material versehen gewesen sei, entgegenzutreten, sei nur erwähnt, daß außer anderen Werken von dem Vertheidiger folgende Schriften gebraucht worden sind: Dr. Ecker, Rohling, Antisemiten-Katechismus 2c.

Digitized by Google

Ein sehr interessantes und lehrreiches Referat über das Gutachten Cohen's brachte die „Jüdische Presse", das Blatt des aus dem Dr. König'schen Prozesse genügend bekannten Hirsch-Hildesheimer. Cohen's Gutachten sei, so sagt Hirsch H., um so eindrucksvoller, weil er preußischer Universitäts-Professor sei (Lagarde etwa nicht?), weil er in der wissenschaftlichen Welt einen klangvollen Namen habe (und Lagarde?), er sei durch seine religiöse Stellung vor dem Verdachte der Voreingenommenheit geschützt, (wer hat ihm in's Herz gesehen? Wer hat die Stelle Dibre David § 37 widerlegt, die nach Rabenhausen heißt: „Einem Nichtjuden etwas aus unseren Religionslehren mittheilen, ist so viel als alle Juden tödten; denn wüßten die Nichtjuden, was wir gegen sie lehren, würden sie uns nicht alle todtschlagen?") Die „Jüdische Presse" sagt weiter: — und das hat die Lachmuskeln aller bei der Verhandlung anwesend gewesenen Antisemiten, die diesen Satz gelesen haben, gewaltig erschüttert — „Man muß Zeuge dieser Vernehmung gewesen sein, man muß gehört haben, mit welcher überzeugenden Klarheit (!) und Präzision (?) — es mag wohl der „intellektuelle Defekt" der Antisemiten an der total gegentheiligen Auffassun gschuld sein — „mit welchem Ernst und welcher Entschiedenheit der gefeierte (?) Gelehrte die in rascher Folge wechselnden Fragen beantwortet hat, um das unvergängliche Verdienst, das Herr Prof. Cohen sich erworben hat, ganz würdigen, um den tiefen Eindruck, welchen seine Ausführungen auf alle Zuhörer geübt, ganz begreifen zu können." Famos geschrieben, Herr Hirsch! Weiter wird erwähnt, wie Cohen erklärt, im vollen Sinne sachverständig zu sein, doch darüber ist oben bereits genug gesagt: Elfjähriger Talmudgelehrter!! In Bezug auf die 2. Frage sagt Cohen in aller „Bescheidenheit": „Das erkläre ich in jeder Form und in jeder möglichen Bedeutung, mit Ausschluß jeden Entschuldigungsgrundes für den Gelehrten als **Fälschung.**" — Vertheidiger: „Geben Sie zu, Herr Professor, daß sich im Talmud Stellen entgegengesetzten Inhaltes finden? — Professor Cohen: „Ich gebe zu, daß sich im Talmud

Digitized by Google

vielleicht einige (was heißt das?) geschmacklose, vielleicht sogar vom modernen Standpunkte verwerfliche Stellen finden. Aber dies erklärt sich daher, daß der **Talmud Menschenwerk** ist, daß in demselben Tausende von Gelehrten unkontrollirt **ihre** Ansichten niedergelegt haben. Zudem verlieren sich diese gegen die unzähligen tiefen Sittenlehren." — Da hat man's ja: der Talmud ist Menschenwerk, Lagerstätte der unkontrollirten Ansichten von viel tausend Menschen. Wie reimt sich das mit der folgenden Behauptung Cohen's, daß der Talmud göttliche Offenbarung und bindendes Religionsbuch sei? Ist das neueste Cohen'sche Philosophie? Hirsch Hildesheimer verschweigt natürlich, daß Cohn z. B. auf die Frage des Vertheidigers, ob er auf seinen Eid hin von einer ihm vorgehaltenen Stelle behaupten könne, daß sie nicht im Talmud stände, ungefähr erwiderte: Ich kenne diese Stelle wenigstens nicht, „kann mir's auch nicht denken", daß eine solche existire — wie präcise! — Doch genug, es scheint unnöthig, noch Weiteres über das feine philosophische Gutachten des jüdischen Philosophen Cohen zu schreiben. Wir möchten nur noch anführen, wie ein Blatt, das nur die Interessen des Judenthums vertritt, die „Israelitische Wochenschrift" in Nr. 19 über das Gutachten wörtlich schreibt: „Was von dem Gutachten des Professors Dr. Cohen in die Oeffentlichkeit gedrungen, läßt manches als dunkel, über das Ziel hinausschießend, ja sich selbst widersprechend erscheinen." Wenn die Juden selbst schon solche Glossen über das Gutachten machen, dann muß es doch wirklich auf sehr schwachen Füßen stehen. — Nach Cohens Vernehmung wird die Sitzung um $^1/_2$2 Uhr auf 3 Stunden vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält der Erste Staatsanwalt Bertram das Wort; seine Rede, nach jüdischem Urtheil eine oratorische Leistung ersten Ranges, ist auch für uns so interessant, daß wir sie möglichst unverkürzt bringen wollen. Wir halten uns hierbei an die „Jüdische Presse" des Hirsch-Hildesheimer, müssen aber einige nöthige Einschaltungen machen.

Digitized by Google

Ein Rückblick auf die Zeugenaussagen über den Wortlaut der vom Angeklagten gebrauchten Worte beweist, daß die Angabe der Anklageschrift sich vollinhaltlich bestätigt hat. Dies beweisen zwei gleichlautende Stenogramme, (die nicht wortgetreue Originale, vielmehr von beiden Stenographen gemeinschaftlich zu Hause ausgearbeitet sind, d. Verf.), und das Schwanken einiger Entlastungszeugen, ob nicht eine hypothetische Form gewählt worden sei, kommt dem gegenüber garnicht in Betracht. (Auch der Belastungszeuge Heinemann hat die hypothetische Form angegeben, d. Verf.). Zudem ist kein Unterschied zwischen hypothetischer und präciser Form. Der Angeklagte selbst hat den Talmud als Religionsgesetz charakterisirt. (Ist nicht wahr, er hat das Gegentheil behauptet und ist nicht überführt, die Worte „gläubig" und „Religion" sind nicht in seinen Mund gekommen, d. Verf.), dieser Satz beherrscht den Gedankengang und macht die Form des folgenden gleichgültig. Er hat die gläubigen Juden und ihre Religion beschimpfen wollen, (billige, aber nicht bewiesene Behauptung, d. Verf.). Die Aussage des Dr. Böckel spricht nicht von einer bedingten Beleidigung, sondern daß sie nnr eine bedingte sein konnte: also eine Vermuthung. Daß der Angeklagte vom Talmud nichts versteht, gebe ich dem Dr. Böckel zu; aber daß er ohne etwas davon zu verstehen, vor einer solchen Versammlung solche Worte spricht, das erschwert die Verantwortung noch wesentlich. Wie kann dieser junge, unerfahrene Mensch mit so außerordentlich geringer Bildung sich hinstellen und sagen: Im Talmud steht das und das, folglich sind die Juden Schufte?! (Immerhin so alt, daß er nach der allgemeinen Gesetzgebung des deutschen Reiches sowohl als auch Preußens schon längst die politische Reife erlangt hat, das kann er trotz seiner außerordentlich geringen Bildung schon ausrechnen, auch kann er bereits lesen und somit sehen, daß der Herr Erste Staatsanwalt hier falsch citirt hat, indem er ihm die Worte in den Mund legt: Im Talmud steht das und das, folglich sind die Juden Schufte. Woher der Herr sich ein Urtheil über des Angeklagten Unerfahrenheit verschafft, ist unerfindlich. Uebrigens ist es nicht

Digitized by Google

undenkbar, daß schon der geringste Arbeiter so gebildet sein kann als ein Staatsanwalt oder ein Professor der Philosophie. O, armes deutsches Volk, das solch' ungebildete Bildner hat! — Erlösende That, die solche Schäden aufdeckt!, d. V.). Wie kann er es wagen, über ein so umfassendes, schwieriges Werk zu urtheilen, so schwere Vorwürfe gegen dasselbe zu erheben, ohne den Schimmer eines Beweises erbringen zu können? (Es ist dem Angeklagten nie eingefallen, so zu urtheilen; man sollte jedoch glauben, wenn so viele Bücher von gelehrten Männern unbeanstandet verbreitet werden dürfen, die von dem Talmud solcherlei sagen, dann dürfe man auch Niemandem verwehren, das zu glauben, und seiner gewonnenen Ansicht Ausdruck zu geben, d. Verf.). Ja, der Talmud hat seine Geschichte! Ich erinnere mich noch, daß, als die ersten Angriffe gegen die Juden auftauchten, Tausende geboten wurden, wenn man die Stelle im Talmud finde, wonach Wucher und Betrug gegen Nichtjuden erlaubt seien. Aber es wurde trotz alles Suchens nichts gefunden, weil nichts gefunden werden konnte. (Davon ist uns nichts bekannt, wir wissen aber, daß Professor Rohling einen Preis von 1000 Thalern aussetzte für den Fall, daß ein Rabbiner nachweise, daß die von ihm citirten Stellen falsch oder nicht vorhanden seien, die 1000 Thaler sind noch zu verdienen. Vielleicht verwechselt das der Herr Erste Staatsanwalt, d. Verf.)

Gerade die Leichtfertigkeit des Angeklagten, welche an absichtliche Bekundung der Unwahrheit grenzt, vor einer solchen Agitationsversammlung zu behaupten, es stünde im Glaubensbuch der Juden etwas, was dieselben verwerflich oder schuftig in den Augen ihrer Mitbürger hinstellt, spricht für die Strafbarkeit des Angeklagten. Denn daran ist keinen Moment zu zweifeln, daß er damit sämmtliche Juden wegen ihres Glaubensbekenntnisses als Schufte hat hinstellen wollen. Entweder es ist die Religionsgesellschaft als solche, oder es sind Gebräuche und Einrichtungen einer Religionsgesellschaft beschimpft. Die Anklage ist erhoben worden auf Grund § 166; sie ist aber sicher auszudehnen auf § 185 und § 200 wegen öffentlicher

Digitized by Google

Beleidigung, welche vorliegt, denn der Angeklagte hat sich nicht in parlamentarischen Formen bewegt, sondern in der rüdesten bäuerlichen Schimpferei. Es sind Gutachten erhoben worden. Nach meiner Ansicht war das überflüssig, denn es stand von vornherein fest, daß die Einrichtung des T. für die Religionsgemeinschaft der Juden unentbehrlich ist. (Und doch hat der Erste Staatsanwalt zuerst auf Abhörung eines Sachverständigen bestanden, während der Vertheidiger eine solche für unnöthig hielt, es ist sogar am 21. Septbr. 1887 von Herrn Bertram der Vertagungsantrag gestellt, damit Sachverständige bestimmt würden. Uebrigens ist es unklar, wie er zu der Behauptung kommt, daß es feststehe, daß der Talmud für die Religionsgemeinschaft der Juden unentbehrlich sei. Ist es doch bis heute noch nicht entschieden, ob er Religionsgesetzbuch ist oder nicht, d. Verf.) Indessen haben die Gutachten vollständig zu Gunsten der Anklage gesprochen. Das Gutachten des Herrn Lagarde giebt zu, daß der berüchtigte Satz von der Zulässigkeit des Betruges gegen Christen im T. nicht steht, daß aber der T. als Glaubens- und Sittengesetz nicht angesehen werden könne. Diametral entgegen steht das Gutachten des Herrn Professor Cohen, und es bleibt ja selbstverständlich dem hohen Gerichtshofe überlassen, welchem Gutachten er sich zuneigen will. In der That wurde der negative Standpunkt Lagardes vom Angeklagten nicht getheilt (wirklich nicht? d. Verf.), da ja seine Rede davon ausging, daß der T. für die Juden maßgebend sei (als Religionsgesetzbuch? d. Verf.) Herr Geh. Rath de Lagarde, den wir leider nicht zu inquiriren vermochten, hat sich wenig sachlich ausgesprochen und hat zugestanden, daß er Dilettant auf dem Gebiete des Talmud sei, und stützt in der That sein Gutachten nicht auf eigene Forschungen (gar nicht? wer sagt das? d. Verf.), sondern nur auf Delitzsch und Rohling.

Wenn Lagarde den T. mit Luthers Trinksprüchen und Aehnlichem vergleicht, so harmonirt das mit dem ganzen Ton des Gutachtens, welches jeglicher Würde und jeglichen Anstriches einer gelehrten Forschung und Untersuchung entbehrt. (Jeder

Digitized by Google

Commentar überflüssig, d. Verf.) Herr Geh. Rath Lagarde gibt den Juden den Rath, sie sollen sich die Liebe anderer Völker zu erwerben suchen, sie sollen nicht hoffärthig sein! Und warum? Weil die Bibel sie das „auserwählte Volk Gottes" nennt? Aber auch das ist doch ein Glaubenssatz der jüdischen Religion, und man kann doch nicht verlangen, daß sie von den Traditionen ihrer Väter ablassen sollen. (Darf man nun noch verlangen, daß die Menschenfresser von der Tradition ihrer Väter ablassen? d. Verf.) Uebrigens klingt diese Mahnung zur Bescheidenheit im Munde des Herrn Lagarde doppelt eigenthümlich. Es ist ganz unverkennbar, daß der Gutachter sich auf einen Gipfel aufgeschachtelten Antisemitismus hinaufgeschwungen, welcher allen seitherigen Erfahrungen im Leben Hohn spricht und welcher nur von einem solchen Herrn in seiner übermäßigen Einbildung erreicht werden kann. Wie anders nimmt sich dagegen das sachliche, ungeschminkte, würdige Gutachten des Hrn. Prof. Cohen aus! Derselbe hat erklärt, daß es in der ganzen jüdischen Literatur keine einzige Stelle gibt, die das Betrügen der Nichtjuden erlaubt; daß kein Zweifel besteht, daß der T. für die gläubigen Juden als bindendes Religions- und Sittengesetz aufzufassen, daß auch eine geoffenbarte Religion im T. zu finden ist! Das abfällige Urtheil über Lagarde's Gutachten theile ich vollkommen. Merkwürdiger Weise hat sich seit einem Jahrzehnt die Judenhetze wieder erhoben, sie begann zuerst literarisch mit Angriffen auf die Moral der Juden. (Hier hat Hirsch Hildesheimer unabsichtlich vergessen: „es zeichneten sich dabei zwei Gelehrte aus, Professor Rohling und Dr. Eisenmenger" — letzterer lebte vor mehr als 200 Jahren, d. Verf.) Ehrliche Nichtjuden bemühten sich, dem Unfug zu steuern, der ungerecht verfolgten Religionsgenossenschaft beizustehen, allen voran der greise Geh. Kirchenrath Prof. Delitzsch. Es ist bezeichnend, daß derartige Dinge in unserem Zeitalter geschehen, welches sich mit Vorliebe das gebildete nennt. Dann kam in Wien der Proceß Rohling-Bloch, bei welchem der Kläger, Rohling, die Klage zurückzog, aber der Vertheidiger des Angeklagten Dr. Bloch, Herr Dr. Kopp, in

Digitized by Google

einem vortrefflichen, umfangreichen Buche an der Hand des Materials alle Angriffe gegen die Juden zurückweist. Jetzt hat der Antisemitismus Lagarde's durch Prof. Cohen die gebührende Antwort erhalten. Und wenn das Sitten- und Glaubensgesetz der Juden das Betrügen der Christen wirklich gestatten würde, würde darum für den Angekl. der Ausdruck „Schuft" straffrei sein? Wenn das im Talmud stände, so wäre das eben ein Glaubenssatz der Juden, einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft. Darf man einer anerkannten Religionsgesellschaft vorwerfen, sie sei schuftig? Aber das jüdische Sittengesetz enthält absolut nichts dem Aehnliches (wirklich nicht? d. Verf.) und es ist auch ganz selbstverständlich, daß der preußische Staat eine Religionsgesellschaft nicht als berechtigt anerkennen wird, die derartige Grundsätze hätte. Die Juden sind gleichberechtigt, sie sind eine anerkannte Religionsgesellschaft, deren Rechte von Kaiser und Reich geschirmt werden und von Hoch und Niedrig gewahrt werden müssen. Namentlich müßten (auf Dr. Böckel blickend) die Reichstagsabgeordneten ein wachsames Auge dafür haben, daß ihnen das Recht, das sie haben, unverkürzt und ungeschmälert erhalten bleibt (Bewegung). Es muß den Juden um so mehr gewährleistet werden, als sie, trotz der Verfolgungen, Bespöttelungen und Anfechtungen der letzten Jahre, ihre Pflichten gegen den Staat in unverminderter Treue erfüllen. Meiner innersten Ueberzeugung nach ist nur Glaubenshaß die Triebfeder des Antisemitismus (sehr gut, d. Verf.). Der Antisemitenvorsteher Dr. Böckel sagt: Wir verfolgen die Juden nicht ihres Glaubens, sondern ihrer Abstammung wegen. Nun, „die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." Weshalb diese allgemeine Verfolgung der Juden? Wegen ihrer Abstammung? Dies ist ebenso unwürdig, wie die Verfolgung um des Glaubens willen. Um seiner Thaten willen verfolge man den Menschen, aber auch das ist nicht Sache eines Privatvereins, das ist Sache des Staates. Mit gleichem Rechte könnte man etwa Franzosen und Engländer verfolgen und unter Fremdengesetze stellen. (Welch' ein Vergleich!!! An die Chinesenbill der

Digitized by Google

freien Nordamerikaner denkt Herr Bertram wohl nicht? d. Verf.). Da müßten ja ganz trostlose Zustände aufkommen, deren Consequenzen gar nicht abzusehen sind. Wenn Leute angefochten werden, weil sie an einem liebgewordenen Religionsbuch hängen, so ist das keine Stammes-, sondern eine Glaubensverfolgung. Mit dem Talmud ist das nicht anders, wie mit der Bibel; es steht Manches darin, von dem wir (wer? der Verf.) wünschen, daß es nicht stünde, und doch ist uns die Bibel ein heiliges Buch, wird eine Beschimpfung der Bibel strafrechtlich verfolgt. Die Juden haben ein Recht, Schutz ihres Bürgerthums und ihres Bekenntnisses zu fordern, und vor Allem muß der Richter ihnen diesen Schutz gewähren. Ich bin der Meinung, es hat Niemand ein Recht, die Juden als Fremde zu behandeln, weil sie aus Palästine stammen und eine andere Religion als wir haben. (Ist uns ganz neu; unseretwegen dürften sie aus dem Lande kommen, wo der Pfeffer wächst; lieber aber wäre es uns, wenn sie allesammt dort wären. Ihre Religion geht uns gar nichts an, in den Synagogen beobachten wir sie nicht, wohl aber bei ihrem Handeln. D. Verf.) Sie wohnen seit vielen Jahrhunderten unter uns, sie sind mit uns gleichberechtigt und Niemand hat das Recht, sie anzufeinden. Ich halte also nach alledem für erwiesen, daß der Angeklagte sich der Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft, ihrer Sitten, Einrichtungen und Gebräuche, also Vergehen gegen das §. 166 des Str.-G.B.., schuldig gemacht hat, aber auch gegen § 185 und 200, da durch die Worte: „Jeder Jude ist ein Schuft", jeder Jude sich beleidigt fühlen kann und zunächst der Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, Synagogenvorsteher Strauß. Was das Strafmaß anlangt, so ist einerseits zu erwägen, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Lehrer die Aufgabe hat, Toleranz und christliche Nächstenliebe gegen Andersgläubige den ihm anvertrauten Schülern einzuschärfen. (Hat der Angeklagte auch gethan, Beweise können erbracht werden. Der Verf.) Wir haben jedoch gehört, daß er das gerade Gegentheil gethan (Wer kann das beweisen? Es ist das grobe Unwahrheit. D. Verf.) und zwar in einer Weise, die,

Digitized by Google

wie die Aussage des Provinzialrabbiners Munk bekundet, nicht ohne üble Folgen gewesen ist. Es ist ferner das Auftreten des Angekl. in den antisemitischen Versammlungen, andererseits aber auch (auf Böckel blickend) zu erwägen, daß er gewissermaßen das Opfer der Verführung gewesen ist. (Hat sehr schnell gegangen, da Fenner erst seit zwei Tagen im Reformverein war und mit Dr. Böckel noch in keinem persönlichen Verkehr gestanden hatte. Böckel, der nach Hirsch-Hildesheimer zweimal den Blick des Ersten Staatsanwaltes auszuhalten hatte, war gänzlich zerknirscht und vernichtet!!) Ich beantrage deshalb eine Gesammtstrafe von drei Monaten Gefängniß, sollte aber blos eine Beleidigung für vorliegend erachtet werden, so beantrage ich sechs Wochen Gefängniß.

Nach dieser gewaltigen Philippika, über die man wohl kein Wort weiter zu verlieren braucht, zu deren Charakteristik nur noch angeführt ist, daß sie von einem spezifisch-jüdischen Blatt als Muster einer oratorischen Leistung hingestellt worden ist, ergriff der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Martin-Cassel das Wort. Dieser, der schon während des Verhörs seine Schlagfertigkeit bewiesen hatte, bedauerte zunächst, daß dem Herrn Ersten Staatsanwalt ein bedauerliches Unglück zugestoßen sei, indem er den Professor Eisenmenger mit dem gegenwärtigen Antisemitismus in Zusammenhang bringe, ihn vor etwa 10 Jahren leben lasse. Wie jedem, der mit der antisemitischen Literatur nur einigermaßen vertraut ist, bekannt sein muß, ist das allerdings für Jahrhunderte maßgebende zweibändige Werk des Heidelberger Professors Joh. And. Eisenmenger „Entdecktes Judenthum" — Eisenmenger geb. 1654, gest. 1704 — im Jahre 1700 zu Frankfurt a. M. gedruckt worden. Professor Eisenmenger dürfte also wohl schwerlich an der heutigen Bewegung irgend welchen Antheil haben.

Es könne, so führte der Vertheidiger weiter aus, nicht Aufgabe des Gerichtshofes sein, darüber zu entscheiden, ob die heutige antisemitische Agitation berechtigt sei; immerhin aber habe die Agitation des Herrn Dr. B. und des „Deutschen

Digitized by Google

Reform-Vereins Marburg" als Vertreter einer Partei, dieselbe Berechtigung, wie die jeder anderen politischen Partei. Eine politische Partei aber habe stets das Recht, ihre politische Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen. Zum Nachweis der Berechtigung der antisemitischen Bewegung beruft der Vertheidiger sich auf des Fürsten Bismarck Worte, die derselbe im vereinigten Landtage am 15. Juni 1847 gesprochen: **„Wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrichtige Ehrgefühl verlassen würden, mit welchem ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes und schäme mich dieser Gesellschaft nicht."** Es könne Niemand verwehrt werden, die Gleichberechtigung der Juden für einen gesetzgeberischen Fehler zu halten und deshalb die Aufhebung derselben anzustreben. Der Wortlaut oder auch nur der genaue Sinn der von Fenner gesprochenen Worte lassen sich nicht mehr feststellen; denn das in der Versammlung aufgenommene Original-Stenogramm sei nicht mehr vorhanden, und das den Akten beigelegte erst zu Hause von den beiden Stenographen gemeinschaftlich ausgearbeitet. Zudem hätten mehrere Zeugen mit größerer oder geringerer Sicherheit die bedingungsweise Form der Aussage hervorgehoben. In der hypothetischen Form aber liege keine Beleidigung. Weiter könne man nicht absehen, wie durch die Worte des Beklagten der § 166 übertreten sein soll. Denn es könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Talmud den betreffenden Satz nicht enthalte, noch daß der Talmud eine Einrichtung der jüdischen Religion sei. Zudem liege eine Beschimpfung der jüdischen Religion nicht vor, wenn Jemand aus einem fälschlich angegebenen Inhalte eines Buches falsche Schlüsse ziehe. Ein auf die Religion bezügliches Buch werde durch ein falsches

Digitized by Google

Referat darüber nicht beschimpft. Er müsse einem Ausspruche des Herrn Prof. de Lagarde völlig beistimmen, wonach eine Beschimpfung der Tischreden Luthers mit demselben Rechte als eine Beschimpfung der evangelischen Religion ausgelegt werden könne. Auch auf ihn, den Vertheidiger, habe das Gutachten des Prof. de Lagarde den Eindruck gemacht, daß der Prof. antisemitische Gesinnungen hege, das schwäche jedoch den Werth und das Gewicht des Gutachtens nicht ab, — man hätte höchstens, wenn der Antisemitismus Lagarde's bekannt gewesen wäre, einen anderen Sachverständigen wählen können —. Von dem Sachverständigen Cohen und dem Staatsanwalt werde freilich das Gutachten Lagarde's sehr abfällig beurtheilt und von der Staatsanwaltschaft das Cohen'sche Gutachten als allein maßgebend hingestellt: Gegen dieses letztere Gutachten könne man indessen mit Recht ebenfalls sehr gewichtige Bedenken erheben. Dasselbe mache durchaus nicht den Eindruck eines so ruhigen und besonnenen, eines so unparteiischen und sachlichen, wie der Herr Staatsanwalt es darstelle. Cohen äußere sich verächtlich über Lagarde's Gutachten und stelle einen Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung Lagarde's, der doch Professor der orientalischen Sprachen und Geh. Regierungsrath sei, als Ignoranten dar, aber er habe ihn doch nicht widerlegen können. Es zeuge sicherlich nicht von besonderer Würde, daß Cohen ein Gutachten, das seinen Ansichten widerspricht, einfach mit einem Fußtritt beseitige. (Diese letzteren Worte, die von einer sehr bezeichnenden Geste begleitet wurden, verfehlten ihren Eindruck nicht). Ferner sei ihm die Competenz des Prof. Cohen in dieser Frage nicht über allen Zweifel erhaben, da dessen Studium des Talmud, das nach seiner eigenen Aussage, nachdem es zehn Jahre lang gewählt, bereits mit seinem 21. Lebensjahre zum Abschluß gekommen sei, einem Alter, mit dem bei gewöhnlichen Menschen ein selbstständiges wissenschaftliches Denken erst beginnt. Auf die an ihn gerichteten Fragen habe Cohen auch nicht eine direkte und bestimmte Antwort gegeben. Es stehe also das eine Gutachten dem anderen direkt gegenüber, er halte deshalb dafür, daß der

Digitized by Google

Gerichtshof über den Inhalt des Talmud und die denselben berührenden Fragen ein non liquet ausspreche. Ferner sei völlig unerwiesen, daß der Talmud unbedingtes Religionsgesetz der Juden enthalte, denn Professor Cohen habe auch zugeben müssen, daß auch für den gläubigsten Juden der Inhalt des Talmud nicht in seiner Ganzheit geoffenbarte Religion sei. Zum Beweise führt der Vertheidiger die Ansicht jüdischer Talmudkenner an, darunter auch eine Stelle aus dem Vortrage des Rabbiner Munk über den Talmud, in welcher derselbe ihn ausdrücklich für ein Werk der Jahrtausende, einen Sprechsaal, der alles Mögliche enthalte, erklärt. Es könne ferner Niemand vom Gericht darüber belangt werden, wenn er, auf unsichere Quellen sich stützend, über einen Gegenstand abfällig urtheile, für welchen er kein richtiges Verständniß habe. Eine strafbare Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft liege nicht vor, wenn der Angeklagte gesagt habe: die Juden sind Schufte! Denn er richte seinen Tadel damit gegen die jüdische Nation, nicht aber gegen die jüdische Religion. Daß übrigens die Juden eine besondere Nation ausmachen, sei wohl dem hohen Gerichtshofe zu beweisen nicht nöthig, doch lade er den Herrn Staatsanwalt ein, mit ihm nach Cassel zurückzureisen, wenn dann etwa in Neustadt fünf Personen einstiegen, von denen drei Juden und zwei Deutsche wären, so würde er dies Verhältniß dem Herrn Staatsanwalt sofort angeben können, ohne jedoch die Religion den Juden an der Nase angesehen zu haben. Der Antisemitismus sei nicht eine Ausgeburt der Unbildung und Geistesroheit, das werde durch die judenfeindlichen Aussprüche eines Herder, Kant, Fichte u. s. w. bewiesen. Da Angeklagter bei seinem Ausspruche nur die Nation der Juden im Auge hatte, so sei ein Vergehen gegen § 166 völlig ausgeschlossen. Man könne im weitgehendsten Falle höchstens eine Beleidigung der jüdischen Nation — einer fremden Rasse — in den Worten des Angeklagten finden und diese falle nicht unter den Begriff des § 166. Aber auch die Anklage wegen Beleidigung des ꝛc. Strauß sei ganz und gar hinfällig, da der Angeschuldigte keinen Marburger Juden überhaupt genannt

Digitized by Google

und auch den Strauß gar nicht gekannt habe. Er beantrage deshalb die Freisprechung des Angeklagten. Was die behauptete Pflichtverletzung angehe, so beruhe die Denunziation des Rabbiner Munk auf völlig unerwiesenen Angaben.

In einem Schlußwort erhob der Angeklagte ebenfalls noch energischen Protest gegen die Insinuation, daß er seine sechsjährigen Kindlein gegen die Juden verhetze. Diese Behauptung sei völlig aus der Luft gegriffen, sie gehöre eben zu der bekannten jüdischen Taktik. Er, der Angeklagte, könne aber beweisen, daß er gerade im entgegengesetzen Sinne in seiner Schule gearbeitet habe.

Damit erreichte die Verhandlung ihr Ende, das Urtheil wurde erst am 2. Mai verkündet und dem Angeklagten am 19. Mai behändigt, es lautet:

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Volksschullehrer Ferd. Gottfried Oskar Fenner zu Marburg, geboren zu Dillich am 21. September 1857, evangelisch, Reservist, wegen Religionsvergehens hat die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Marburg nach Verhandlung vom 25. April 1888 in der Sitzung am 2. Mai 1888, an welcher theilgenommen haben: 1. Landgerichtsdirektor Dahlmann; 2. Landgerichtsrath Wilmanns; 3. Landgerichtsrath Kind; 4. Landrichter Coing; 5. Gerichtsassessor Dr. Marsson als Richter; Erster Staatsanwalt Bertram und Staatsanwalt Dr. Eger als Beamte der Staatsanwaltschaft; Assistent von Elstermann als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Volksschullehrer Fenner von Marburg wird wegen Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft aus § 166 St.-G.-B. zu einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gründe:

Es besteht zu Marburg ein „Deutscher Reformverein", der nach seinen Statuten folgende Ziele verfolgt: „§ 1. Der Reformverein bezweckt lediglich gesetzliche und patriotische Ziele. Sein Endzweck ist Pflege deutscher Gesinnung, deutscher Ge-

Digitized by Google

müthlichkeit und Hebung des ehrlichen deutschen Geschäftsverkehrs. § 2. Seine Hauptaufgabe erblickt der Reformverein darin, dem übermäßigen Einflusse des Judenthums auf gesetzliche Weise entgegenzutreten. § 5. Der Verein basirt auf den vom Congreß in Cassel (Pfingsten 1886) beschlossenen Grundlagen der antisemitischen Partei in Deutschland. Dieselben sind: 1. Die Aufhebung der Judenemancipation ist anzustreben; eine Fremdengesetzgebung für die Juden ist zu schaffen; 2. eine volksthümliche gesunde Sozialreform ist mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen."

Kurze Zeit vor dem 5. Dezember 1886 hatte zu Marburg im Café Quentin eine antisemitische Volksversammlung stattgefunden, in welcher auch zwei Redner für die Juden aufgetreten waren. Einer hatte den Bauern vorgeworfen, daß sie so dumm seien und sich von den Juden betrügen ließen. Ein anderer, der Schuhmachermeister Heinemann, hatte hervorgehoben, daß die Juden auch Konsumenten seien. Am 5. Dezember 1886 fand in Marbach, einem Dorfe in der Nähe Marburgs, eine weitere antisemitische Volksversammlung statt, in derselben sprach zunächst der Führer der antisemitischen Bewegung in Marburg, der Reichstagsabgeordnete für den 5. hessischen Wahlkreis, Dr. Böckel. Hierauf ergriff auch der Angeklagte, der einige Tage vorher dem Reformverein beigetreten war, das Wort und wandte sich gegen die Redner der vorigen Versammlung. In der Versammlung zu Marbach befand sich auch der Redakteur und Stenograph Paul Gäbler, welcher von Koppel Strauß, dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Marburg, gegen ein Honorar von 60—70 M. beauftragt war, den Inhalt der dort gehaltenen Reden nachzustenographiren. Außerdem befand sich in der Versammlung der stud. phil. Schulz, welcher ebenfalls den Inhalt der Reden stenographisch niederschrieb. Einige Tage später kamen beide Stenographen zusammen und fertigten gemeinsam nach ihrer Niederschrift eine stenographische Uebertragung an, die dann weiter in gewöhnliche Schrift übertragen wurde. Diese stenographische Uebertragung verfolgte den Zweck, Unebenheiten des Vortrags auszugleichen und abgebrochene Sätze und

Digitized by Google

unverständlich gebliebene Stellen zu ergänzen. Die Originalstenogramme, die nach dem System Neu-Stolze aufgenommen worden sind, sind nicht mehr vorhanden, doch behaupten die beiden Stenographen, daß die Uebertragung die Rede des Angeklagten, wenn auch nicht genau nach dem Wortlaute, so doch dem Inhalte nach richtig wiedergebe. Die Rede des Angeklagten lautet nach dieser Uebertragung in ihren wesentlichen Stellen folgendermaßen: „Ich hatte darauf gehofft, ein Paar Gegner des Antisemitismus hören zu können und es sollten ja auch, wie ich hörte, ein Paar Größen der Philosemiten hier auftreten, es ist aber nichts daraus geworden. Ich stimme nun den geehrten Herrn Vorrednern in dem Gesagten vollständig bei, sehe mich jedoch veranlaßt, einige am Schlusse der vorigen Sitzung gemachte gegnerische Aeußerungen, welche noch nicht widerlegt sind, etwas näher zu beleuchten. Es ist seitens eines Anwesenden die Frage aufgeworfen worden: Warum sind die Bauern so dumm und lassen sich von den Juden betrügen? Ueber die Naivität der Frage erhob sich damals ein allgemeines Gelächter. — — — Meine Herrn! Warum lassen sich die Bauern von den Juden betrügen? Warum? Das will ich Ihnen erklären. Von seinem ersten Jahr oder doch vom ersten Decennium seines Lebens an beginnt der Jude sich im Betrügen zu üben und wird darin von seinen Eltern geübt. Da heißt es: Nur immer drauf los; nur immer die Gojims recht aufs Ohr gehauen! Das ist die erste Lehre, die der Jude seinem Jungen mit in's Leben gibt. Nun frage ich: Wenn ein Mann sich 50, 60, 70 Jahr im Verläumden, Verschwören, Betrügen, in der Ehrlosigkeit geübt hat, soll er es dann nicht können? — — — — Ein anderer Herr sagte: Beurtheilen Sie die Juden nicht zu scharf, die Juden sind ja auch Konsumenten! Ich möchte Ihnen zur Beantwortung dieses Einwurfs ein kleines Gleichniß anführen. Meine Herrn! Oefters tragen unsere Bäume einen Auswuchs, der kräftig und üppig strotzt, Mistel genannt im Volksmunde. Jeder ordentliche Gärtner und Bauersmann versucht die Mistel möglichst auszurasiren, weil die Mistel zwar auch konsumirt, aber weil sie das Mark des Stammes konsu-

Digitized by Google

mirt! Da geht er zu Grunde! (Bravo.) Ja, meine Herrn! Was den ehrlichen Juden anbelangt, so haben die, welche in den Großstädten groß geworden, überhaupt von der Schlechtigkeit der Juden gar keinen Begriff, denn nur der, welcher auf dem Lande zwischen Bauern und Juden aufgewachsen ist — wie viele von den hier Anwesenden — weiß, wie es der Jude macht. Wenn ein Handel abgeschlossen, getauscht oder gekauft wird, wie viel mal verschwört sich der Jude bei Leib und Leben, wie viel mal verschwört sich der Jude, wenn er etwas bekräftigen will: Gott der Gerechte! Ich will sterben, ich will auf der Stelle todt sein, wenns nicht wahr ist!

Mein Bruder ist selbst Oekonom: Ein Jude hatte ihm ein Paar Ochsen verkauft und sich hoch und theuer verschworen, die wären von einer berühmten Rasse — und was geschah? Acht Tage darauf stellte es sich heraus, daß es nur ein Paar vertauschte Dinger aus dem nächsten Dorfe waren. Jetzt geht mein Bruder jedem Juden aus dem Wege! —

Ueber die Meinung, es gebe auch ehrliche Juden, denke ich folgendermaßen:

Die Meisten von Ihnen werden anerkennen, daß die Juden den Talmud als ihr Gesetz gelten lassen, und daß in dem Talmud geschrieben steht: Das Gesetz Mosis gilt nur von einem Juden zum andern. Auf den Gojim hat es keinen Bezug! Den dürfen sie bestehlen, betrügen u. s. w. Nun geben Sie Acht! Ein guter Jude thut, was der Talmud sagt, dann ist er in unsern Augen ein Schuft, thut er es aber nicht, dann ist er in den Augen der Juden ein Schuft. Ein Schuft ist er aber auf alle Fälle. (Bravo.)

M. H.! Die Judenfrage wird immer als eine Bewegung der neueren Zeit angesehen. Ich will Ihnen nun das Urtheil eines berühmten Mannes, eines Schriftstellers Namens Kragau (soll heißen Glagau) anführen — er schreibt für die Gartenlaube. Dieser Mann hat kürzlich in einer öffentlichen Versammlung gesagt: Die antisemitische Bewegung ist so alt, wie das jüdische Volk und so lange die Juden unter anderen Völkern leben, so lange wird es bleiben; so lange eine Gesellschaft

Digitized by Google

von Schmarotzern unter der Gesellschaft lebt und am Marke der Gesellschaft zehrt." (Bravo.) —

Der Angeklagte hat zugegeben, daß der Inhalt dieser seiner Rede im Allgemeinen richtig wiedergegeben sei; es sei jedoch der Wortlaut der auf den Talmud bezüglichen Stelle nicht richtig angeführt. Gäbler habe nicht wortgetreu stenographirt, sondern habe die Satzkonstruktionen verändert; er habe nicht gesagt, das steht im Talmud, sondern: das soll im Talmud stehen; vor dem Schlußsatze der betreffenden Stelle habe er einen Bedingungssatz hinzugefügt und gesagt: wenn das im Talmud steht, so ist der Jude im Allgemeinen ein Schuft.

Uebrigens habe er bei seiner Aeußerung an die Religion der Juden nicht gedacht. Die antisemitische Bewegung verfolge die Juden nur als Nation und Rasse. Er habe sich dieser Bewegung angeschlossen, weil die Juden seine Familie in's Elend gestürzt hätten. Es sei ihm nicht eingefallen, die Juden als Race und die Juden als Religionsgesellschaft zu identificiren. Er habe auch den Talmud nicht als ein Religionsbuch angesehen, sondern denselben für ein Conglomerat von Ansichten der jüdischen Gelehrten gehalten. In der Versammlung selbst sei er sehr erregt gewesen, da er zum ersten Male öffentlich aufgetreten sei.

Was den Wortlaut der den Talmud betreffenden Aeußerung angeht, so ist es für möglich erachtet, daß der Angeklagte die mildere Form gewählt und gesagt hat: es soll im Talmud stehen. Dagegen ist für widerlegt erachtet, daß der Angeklagte dem Schlusse der fraglichen Aeußerung noch einen Bedingungssatz: wenn das im Talmud steht, so ist der Jude in unseren Augen ein Schuft — hinzugefügt hat. Diese Bedingung läßt sich schlecht in den Satz: ein guter Jude thut, was der Talmud sagt; dann ist er in unseren Augen ein Schuft — einfügen. Der Angeklagte selbst hat auf Befragen den Satz, wie er gelautet haben soll, nicht zu rekonstruiren vermocht. Die Zeugen entsinnen sich des Wortlautes nicht mehr genau. Der Stenograph Gäbler hat aber gerade bezüglich der

Digitized by Google

den Talmud betreffenden Stelle angegeben, er glaube, daß sie so geschrieben, wie sie gesprochen worden sei.

Hiernach ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte eine Aeußerung folgenden Inhaltes gemacht hat:

„Ueber die Meinung, es gäbe auch ehrliche Juden, denke ich folgendermaßen: Die Meisten von Ihnen werden anerkennen, daß die Juden den Talmud als ihr Gesetz gelten lassen. Im Talmud soll geschrieben stehen: das Gesetz Mosis gilt nur von einem Juden zum andern. Auf den Gojim hat es keinen Bezug! Den dürfen sie bestehlen, betrügen u. s. w. Nun geben Sie Acht! Ein guter Jude thut, was der Talmud sagt, dann ist er in unseren Augen ein Schuft, thut er es aber nicht, dann ist er in den Augen der Juden ein Schuft. Ein Schuft ist er aber auf alle Fälle!"

In der Sache selbst macht es übrigens keinen Unterschied, ob der Angeklagte den behaupteten Bedingungssatz seiner Aeußerung zugefügt hat. Denn die hypothetische Form schließt die Beschimpfung, falls überhaupt eine solche vorliegt, dann nicht aus, wenn das Zutreffen der Bedingung vorausgesetzt oder doch als möglich hingestellt wird, was hier offenbar der Fall ist.

Bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Thatbestand fragt es sich zunächst, ob eine Beleidigung im Sinne der §§ 185, 200 des Strafgesetzbuchs vorliegt. Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung auf diese Strafbestimmungen hingewiesen worden. Die Frage ist zu verneinen. Beleidigt werden kann nur eine bestimmte Person oder eine bestimmte Anzahl von Personen, nicht aber eine kollektive Personeneinheit als solche.

Eine Schlußfolgerung etwa der Art, daß der Injuriant, weil er die beleidigenden Worte gegen die kollektive Personeneinheit gerichtet habe, auch jeden Einzelnen, welcher zu diesem Personenkreise gehört, habe beleidigen wollen, ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil gerade diese Personeneinheit aus einer unbestimmten Anzahl von Personen besteht, dem Injurianten daher

Digitized by Google

jede einzelne Person als solche nicht zur Vorstellung kommt und somit die Beleidigungsabsicht gerade gegenüber jeder einzelnen Person nicht vorhanden sein kann. Eine allgemeine Beleidigung „der Juden" ist demnach nicht möglich.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band III S. 606.

Strafbar ist jedoch auch die gegen eine kollektive Personeneinheit gerichtete beleidigende Aeußerung, wenn nachgewiesen wird, daß mit derselben bestimmte Personen haben getroffen werden sollen. In dieser Richtung hat aber die Beweisaufnahme thatsächliche Anhaltspunkte nicht ergeben. Angeklagter hat unwiderlegt behauptet, daß er die Marburger Juden, insbesondere den Vorsteher der jüdischen Gemeinde daselbst, Koppel Strauß, welcher Strafantrag gestellt hat, nicht kenne. In der Volksversammlung sei seines Wissens kein Jude gewesen. Eine Bezugnahme des Angeklagten auf bestimmte Personen ist somit nicht erwiesen, auch bei der ganzen Tendenz seiner Rede nicht wohl anzunehmen. Unzulässig erscheint, allein aus dem Umstande, daß die Volksversammlung zu Marbach zum größten Theil von Einwohnern aus Marburg besucht war, herzuleiten, daß Angeklagter gerade die in Marburg wohnenden Juden und unter ihnen den Koppel Strauß habe beleidigen wollen.

Bei Entscheidung der weiteren Frage, ob ein Religionsvergehen im Sinne des § 166 Strafgesetzbuchs vorliegt, kann zunächst nicht zur Erörterung gestellt werden, ob der Angeklagte dadurch, daß er in seiner Aeußerung auf eine angeblich im Talmud stehende Stelle Bezug genommen hat, die Einrichtung einer Religionsgesellschaft beschimpft hat. Denn unter Einrichtungen sind nur äußerliche Gewohnheiten und Institutionen zu verstehen;

Annalen des Reichsgerichts Bd. X S. 110; Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VIII S. 512;

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. II S. 429;

Digitized by Google

ein Buch oder die Stelle eines Buches bildet eine solche Einrichtung nicht.

Es fragt sich allein, ob der Angeklagte öffentlich eine mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft beschimpft hat.

Der Angeklagte hat die betreffende Aeußerung in einer antisemitischen Volksversammlung, vor einem nicht geschlossenen Personenkreise, also öffentlich gethan. Die jüdischen Gemeinden sind in den altländischen Provinzen Preußens,

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI S. 77;

sowie in dem vormaligen Kurhessen,

Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht Bd. I S. 159;

also im Bundesgebiete, mit Korporationsrechten versehen. Es kann auch weiter keinem Zweifel unterliegen, daß das Wort „Schuft" ein Schimpfwort ist und daß es nicht derjenigen Rohheit des Ausdrucks entbehrt, welche zum Begriff des Beschimpfens erforderlich ist.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VII S. 83.

Zur Erfüllung des Thatbestandes des § 166 Strafgesetzbuchs bedarf es jedoch weiter noch der Feststellung, daß der Angeklagte die Juden als Religionsgesellschaft beschimpft, daß er ein Vergehen begangen hat, welches sich auf die Religion bezieht.

Auszugehen ist davon, daß der § 166 Strafgesetzbuchs keine Erweiterung des durch § 185 Strafgesetzbuchs gewährten Rechtsschutzes beabsichtigt. Die Beleidigung einer kollektiven Personeneinheit wird nicht darum und in dem Fall strafbar, daß die Beleidigung einen beschimpfenden Charakter hat und die Personeneinheit in einer Religionsgesellschaft besteht, welche im Bundesgebiete Korporationsrechte besitzt. Es sind die §§ 166 und 185 St.-G.-B. vielmehr in ihrem Wesen dadurch verschieden, daß sie verschiedene Rechtsgüter schützen. § 185 schützt die Ehre des Einzelnen, § 166 schützt dagegen das religiöse

Digitized by Google

Gefühl der Mitglieder der anerkannten Religionsgesellschaften und sichert den religiösen Frieden. Es handelt sich also nicht darum, die Ehre der Mitglieder einer Religionsgesellschaft zu schützen.

Nun ist es ohne Frage möglich, die Juden begrifflich als Personeneinheit unter Merkmalen zusammenzufassen, die außerhalb der Religionssphäre liegen. Man kann z. B. darunter die in der Diaspora lebenden Nachkommen der einstigen Einwohner von Judäa verstehen, ohne daß dabei die Thatsache, daß dieselben Anhänger des mosaischen Glaubens sind, zur Vorstellung zu gelangen braucht. Es muß daher dem Angeklagten — und zwar aus dem Zusammenhange seiner Aeußerungen — nachgewiesen werden, daß er die Juden gerade als Religionsgesellschaft hat treffen wollen.

Die inkriminirte Aeußerung des Angeklagten bezieht sich auf eine angeblich im Talmud stehende Stelle. Es ist Beweis darüber erhoben, ob eine Stelle des Inhalts: das Gesetz Mosis gilt nur vom Juden zum andern, auf die Gojim hat es keinen Bezug, die dürfen sie bestehlen und betrügen — thatsächlich im Talmud steht. Es sind darüber der Geheime Regierungsrath Professor Dr. theol. et phil. de Lagarde zu Göttingen und der Professor der Philosophie Dr. Cohen zu Marburg — ersterer kommissarisch als Sachverständige vernommen. Der erstere, de Lagarde hat seine Ansicht dahin abgegeben, daß zwar jener Satz in dem angegebenen Wortlaute nicht im Talmud stehe, daß jedoch im Talmud Stellen enthalten seien, welche der Angeklagte, wenn man sich an den Inhalt dieser Stellen halte, für sich anführen könne. Daneben seien aber auch wieder andere Aussprüche im Talmud zu finden, die gerade das Gegentheil der fraglichen Stellen aussagten. Man könne aus dem Talmud alles Mögliche herauslesen. Der Sachverständige Cohen hat die Frage, ob eine derartige Stelle im Talmud stehe, unbedingt und in jeder möglichen Deutung verneint.

Im Einzelnen hat sich das Folgende ergeben. De Lagarde legt in seinem Gutachten die antisemitische Schrift des Professors Rohling zu Prag: „der Talmudjude", und die Gegenschrift des Geheimen Kirchenraths Professors Delitzsch zu Leipzig: „Roh-

Digitized by Google

lings Talmudjude", zu Grunde und führte nach diesen Schriften die einschlägigen Stellen an. Es sind im Wesentlichen vier Stellen, die hiernach in Betracht kommen.

1) de Lagarde gibt an:

In einer dem Talmud beigedruckten Urkunde, den Tosaphoth, d. h. den mittelalterlichen Erläuterern des Talmud sei ausdrücklich erklärt (Tosaphoth zu *Συνέδριον* 57[1]), daß es dem Juden einem nichtjüdischen Lohnarbeiter gegenüber erlaubt sei, den Lohn vorzuenthalten (nicht pünktlich auszuzahlen) oder ihn ganz an sich zu behalten.

Cohen behauptet, die citirte Tosaphothstelle finde sich nicht an dem bezeichneten Orte; es müsse ein Irrthum obwalten.

2) de Lagarde sagt: In dem Talmudtraktat Bâbâ qammâ 113[2] finde sich eine Stelle über die Eidespflicht der Juden, die von Eisenmenger, einem Juden, (sic! Anm. d. Red.) leidlich genau aber ohne Rücksicht auf den Zusammenhang des Textes folgendermaßen übersetzt sei:

„Wann ein Israelit ein Zeugniß vor einen Goi oder Christen weiß, und gehet hin und gibt bei dem Gericht der Gojim oder Christen vor denselben wider den Israeliten Zeugniß, so thun wir ihn in den Bann Schammatha."

Cohen übersetzt folgendermaßen:

„Der Israelit, welcher ein Zeugniß weiß für einen Heiden und man hat ihn nicht gefordert und er geht und gibt Zeugniß für ihn vor dem heidnischen Gericht gegen den Israeliten seinen Genossen, den thun wir in den Bann — warum? weil Jene auf Gelderstattung erkennen auf Grund eines Zeugen. Wir sagen dies aber nur bei Einem Zeugen (d. h. Gerichten, die auf Grund eines Zeugen erkennen), aber wenn bei zweien Zeugen, so gilt es nicht und bei einem auch nur, wenn bei einem Dorfgericht; aber bei einem höheren Gericht verpflichten auch Jene bei einem Zeugen den Angeklagten zum Eide.)

3) de Lagarde sagt:

Im Talmudtraktat Megilla 2te Ordnung 11 finde sich folgendes:

(Rahel sprach zu Jacob:) Mein Vater ist ein Hauptbe-

Digitized by Google

trüger, du wirst nichts wider ihn vermögen. Er antwortete ihr: Im Betrügen nehme ich es mit ihm auf. Sie sprach zu ihm: Und wer hat Gerechten erlaubt, betrügerisch zu handeln? Er gab ihr zum Bescheide: Steht etwa nicht geschrieben: (Gegen die Reinen zeigst du dich rein und gegen die Verkehrten zeigst du dich verkehrt? oder nach einer judendeutschen Uebersetzung von 1687:) Bei den Reinen thustu dich leitern und mit den Forkrimmten thustu forkrimmen?

Cohen gibt zu, die Stelle stehe im Talmud, dieselbe sei aber nicht ernsthaft zu nehmen, sie knüpfe sich an die Liebesgeschichte von Rahel und Jacob an.

4) de Lagarde sagt:

Nach Delitzsch sei es talmudische Folgerung aus Deuteronomium 22, 3, daß den Heiden das Verlorene nicht wiederzugeben sei, um nicht dadurch die Macht der Heiden zu stärken.

Nach Cohen hat auch hier der Talmud andere Vorschriften und die von Delitzsch gemeinte Stelle eine andere Bedeutung.

Der Sachverständige Cohen hat noch angeführt: da im Talmud die Meinungen von über 1000 Gelehrten angeführt seien, so gebe es darin auch höchst geschmacklose und verwerfliche Aussprüche, dieselben kämen aber nicht in Betracht gegenüber den Stellen zartester Moral. Ihm seien häßliche Stellen nicht erinnerlich. Jedenfalls stehe aber eine Stelle, wie die vom Angeklagten angeführte nicht darin.

Nach diesen Ausführungen der beiden Sachverständigen hat das Gericht es weder für erwiesen erachtet, daß im Talmud ein derartiger Satz steht, noch daß er nicht darin steht. Der Umstand, daß die klare Beantwortung der Frage eine wissenschaftlich nicht leicht zu lösende Aufgabe scheint, hat in Verbindung mit der Thatsache, daß der Angeklagte seine Kenntniß über den Talmud aus der Lektüre antisemitischer Schriften geschöpft hat, dazu geführt, anzunehmen, daß der Angeklagte einen derartigen Satz dem Talmud im guten Glauben zugeschrieben hat. Im Uebrigen ist es für die Schuld des Angeklagten unerheblich, ob sich ein derartiger Satz im Talmud findet, denn es handelt sich vorliegenden Falls nicht um die Beschimpfung einer Lehre

Digitized by Google

der jüdischen Religionsgesellschaft, die als solche straflos sein würde, sondern um die Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft selbst. Die Beschimpfung einer bestimmten Lehre einer Religionsgesellschaft ist nicht mit der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft wegen einer bestimmten Lehre identisch.

Es ist weiter Beweis darüber erhoben, ob der Talmud bindende Gebote für die gläubigen Juden enthält. Auch hier hat die Beweisaufnahme ein zweifelloses Resultat nicht ergeben.

Der Sachverständige de Lagarde hat erklärt:

„Der Talmud ist ein aus einem kasuistisch-juristischen Texte und aus einer Sammlung von Erläuterungen dieses Textes bestehender Wust, der schon als solcher nie bindend sein kann: ein Wust, in dem neben Weisheitssprüchen Albernheiten ersten Ranges, neben trostlos armseligen Geschichten tiefsinnige oder doch zu deutende Sagen stehen. Der Talmud beschäftigt sich mit einer uns völlig fremden Welt. Er ist ein Buch, aus dem alles Mögliche herausgelesen werden kann."

Der Sachverständige führt dann weiter aus: es gebe einen Talmud von Jerusalem und einen von Babylon, die einander gelegentlich widersprechen sollen und deren Nebeneinanderstehen die Anschauung verbieten werde, daß der Talmud bindende Gebote für die gläubigen Juden enthalte. Ein Theil der Juden, die Karäer, verwerfe den Talmud ganz und gar. Eine Obrigkeit, die den Juden den Talmud als bindendes Gesetz auferlegt hätte, habe nie existirt. Die von einander abweichenden Zusammenfassungen des im Talmud Gelehrten dienten zum Beweise, daß der Talmud mit dem Werthe einer Verfassungsurkunde, eines symbolischen Buches, einer Gesetzsammlung nicht bekleidet sei. Eine Dogmatik im christlichen Sinne habe das Judenthum überhaupt nicht. Wolle man von einer Dogmatik des Talmud reden, so werde man darin in gewissem Sinne eine Weiterbildung der Dogmatik des alten Testamentes sehen dürfen. Der Talmud wolle kein einziges neues Gebot zu dem im Kanon der Synagoge enthaltenen hinzufügen: er wolle auslegen, ausgleichen, ermöglichen. Schließlich vergleicht der Sachverständige

Digitized by Google

de Lagarde eine Beschimpfung des Talmud mit einer Beschimpfung der Tischreden Luthers, der Coutûmes de Paris oder des Römischen Obligationenrechts.

Der Sachverständige Cohen führt dagegen aus: das ganze Rechtssystem des Talmud, welcher ganze Traktate über bürgerliches Recht enthalte, sei zwar für die Juden nicht mehr lebendiges Gesetz, sondern gemäß dem Talmud selbst sei das Staatsgesetz ihr Recht. Nichtsdestoweniger gelte aber dem gläubigen Juden im gewöhnlichen Sinne des Wortes der Talmud als die „mündliche Lehre", die dem Mose auf Sinai offenbarte Gesetze enthalte. Nicht der ganze Talmud gelte so als eine Ueberlieferung der göttlichen Offenbarung, sondern nur die ersten Quellen des Talmud. Die im Talmud enthaltenen Vorschriften des Glaubens und der Sitte seien bindend, sie gälten als Gesetz (Halacha). Der Talmud sei demnach Grundlage des jüdischen Glaubens. Auch sei der Talmud maßgebend für sämmtliche Einrichtungen der jüdischen Gemeinden; auf ihm beruhe der Kultus, insbesondere die hauptsächlichsten Gebete, die Schule, die Krankenpflege, die Einrichtung der Wohlthätigkeitsanstalten und der den Speisengesetzen angepaßten Schlachthäuser. Der Talmud sei demnach auch die Grundlage der jüdischen Gemeindeverfassung.

Auf Grund dieser Gutachten ist nur das für erwiesen erachtet worden, daß dem Talmud in den jüdischen Gemeinden Deutschlands in religiöser Beziehung Bedeutung beigelegt wird. Inwieweit sich diese Bedeutung erstreckt, insbesondere ob der Talmud auch als Quelle göttlicher Offenbarung angesehen wird, mag dahingestellt bleiben. Denn es handelt sich, wie oben ausgeführt, hier nicht um Beschimpfung einer Einrichtung der jüdischen Religionsgesellschaft.

Die Bezugnahme des Angeklagten auf den Talmud und eine angeblich im Talmud stehende Stelle ist für die Schuld desselben nur insofern von Wichtigkeit, als sie zu dem Schlusse nöthigt, daß der Angeklagte die Juden in religiöser Beziehung beschimpft hat. Der Angeklagte hat zwar, wie sich aus dem Zusammenhang seiner Rede und aus den der inkriminirten

Digitized by Google

Aeußerung vorangeschickten Worten: Ueber die Meinung, es gäbe auch ehrliche Juden, denke ich folgendermaßen — ergibt, zunächst seinen Angriff nur gegen die Juden als Race richten und nur die Unehrlichkeit derselben beweisen wollen. Er hat aber zu diesem Beweise die Religion der Juden herangezogen und die Unehrlichkeit derselben aus angeblichen Glaubenssätzen derselben hergeleitet. Indem der Angeklagte sagt: die Meisten von Ihnen werden anerkennen, daß die Juden den Talmud als ihr Gesetz anerkennen und „ein guter Jude thut, was der Talmud sagt", giebt er zu erkennen, daß er den Talmud als Quelle der jüdischen Glaubenslehre vorausgesetzt, nach welcher sich der gläubige Jude richtet. Die Folgerung, die sich hieraus ergiebt, ist, daß auch die fragliche Talmudstelle als ein Glaubenssatz der Juden anzusehen sei. Daß unter dem „Gesetz" nicht ein weltliches Gesetz verstanden werden soll, folgt aus der Bezugnahme auf das Gesetz Mosis, ein religiöses Gesetz, welches durch die Bestimmung des Talmud, daß es nur von einem Juden zum andern gelte, eine genauere Umgrenzung erfahren haben soll. Auch die Unterscheidung zwischen „guten" und anderen Juden deutet darauf hin, daß Angeklagter zwischen gläubigen und nicht gläubigen Juden hat unterscheiden und somit die Religion als maßgebende Thatsache hat ansehen wollen. Während sich die Worte: „ein guter Jude thut, was der Talmud sagt, dann ist er in unsern Augen ein Schuft," gegen den Glauben der Juden richten, will die Wendung: „thut er das nicht, so ist er in den Augen der Juden ein Schuft", den Unglauben der Juden treffen. Der Schlußsatz der Aeußerung erklärt die Juden in jedem Falle für Schufte, mögen sie als gläubige Anhänger des Talmud die in demselben enthaltene Lehre über das Verhalten der Juden gegenüber den Gojim befolgen oder als Ungläubige sich nicht daran kehren.

Der Angeklagte hat hiernach selbst den Talmud als ein Religionsgesetz der Juden hingestellt und mit Beziehung auf einen angeblich darin enthaltenen Glaubenssatz die Juden beschimpft. Dies genügt um festzustellen, daß er die Juden als Religionsgesellschaft beschimpft hat und sich dessen

Digitized by Google

bewußt war. Der Grund weshalb die Beschimpfung erfolgt ist, ist gleichgültig, sofern nur die religiöse Beziehung hergestellt ist. Unerheblich ist namentlich, ob die Lehre, die den Anlaß zu der Beschimpfung gegeben hat, thatsächlich zu dem Bestande des jüdischen Glaubens gehört. Während die Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen einer Religionsgesellschaft nur dann angenommen werden kann, wenn diese Einrichtungen oder Gebräuche thatsächlich solche der betreffenden Religionsgesellschaft sind, ist bei der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft nicht nothwendig, daß die Beschimpfung den thatsächlichen Bestand der Lehre, der Einrichtungen oder Gebräuche berührt. Während dort die Verletzung desjenigen, was andern heilig erscheint, verhütet werden soll und zunächst das religiöse Gefühl der Religionsgenossen als das Angriffsobjekt erscheint, ist bei der Beschimpfung der Religionsgesellschaft selbst der religiöse Friede zwischen den einzelnen im Staate anerkannten Religionsgesellschaften das zu schützende Rechtsgut.

Hiernach ist thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte am 5. Dezember 1886 zu Marbach öffentlich die Juden, eine mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft beschimpft,

— Vergehen gegen § 166 Strafgesetzbuchs. —

Bei Ausmessung der Strafe ist einerseits strafschärfend in Betracht gezogen, daß die von dem Angeklagten ausgesprochenen Schimpfworte sehr starke sind, und daß diese Beschimpfung geeignet ist, in weiten Kreisen Aergerniß zu erregen.

Andererseits wurde als strafmindernd angesehen, daß der Angeklagte, da er zum ersten Mal öffentlich als Redner auftrat, sich in einer großen Erregung befunden hat; ferner, daß er erst seit einigen Tagen in die antisemitische Bewegung — über deren Berechtigung zu urtheilen das Gericht nicht berufen ist — hineingezogen war und in seiner Parteileidenschaft über das Ziel hinausgeschossen ist, indem er auf das religiöse Gebiet übergreift.

Digitized by Google

Es erschien hiernach eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen angemessen.

Ueber die Kosten des Verfahrens war gemäß § 497 Strafprozeßordnung zu entscheiden.

(gez.) Dahlmann. Wilmanns. Kind. Coing. Marsson.

Ausgefertigt, Marburg, den 16. Mai 1888.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.
(gez.) Wolff.

Wer von den verehrten Lesern dies Erkenntniß mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, wird wohl einsehen, daß der Angeklagte sich nicht mit demselben zufrieden geben konnte; es sei hier nur auf einige Stellen noch einmal kurz hingewiesen und dargethan, wie die Verurteilung die Folge irrthümlicher Auffassung von seiten des Gerichtshofes gewesen zu sein scheint. Der Gerichtshof sagt:

„Hiernach ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte eine Aeußerung folgenden Inhalts gethan hat: „Ueber die Meinung, es gäbe auch ehrliche Juden ꝛc. bis . . . Ein Schuft ist er auf alle Fälle!" Zu diesem Schlusse ist der Gerichtshof durch folgende Schlüsse gekommen:

1. Diese Bedingung läßt sich „schlecht" in den Satz einfügen,
2. Der Angeklagte hat selbst den Satz auf Befragen nicht zu rekonstruiren vermocht,
3. Die Zeugen entsinnen sich des Wortlautes nicht mehr genau,
4. der Stenograph Gäbler **glaubt** so geschrieben zu haben, wie gesprochen worden ist.

Der 1. und 4. Grund fallen sofort, wenn man bedenkt, daß beide Stenographen, besonders Gäbler, ausdrücklich gesagt haben, daß das vorliegende Stenogramm nicht Original, sondern tagelang nachher zu Hause in Gemeinschaft angefertigt; daß von ihnen ausdrücklich zugegeben ist, daß das Stenogramm t den genauen Wortlaut, sondern nur den Sinn wieder=
. Wer aber bürgt dafür, daß die Stenographen den Sinn

Digitized by Google

richtig erfaßt haben. Wir müssen das ganz entschieden bestreiten. Ein Stenogramm, das nicht genau den Wortlaut wiedergiebt, kann, besonders bei einer so wichtigen Sache, gar nicht in Betracht kommen. Aendert man den Wortlaut auch nur wenig, so läßt sich der Bedingungssatz nicht nur „schlecht", sondern recht gut einfügen; der Glaube aber des Herrn Gäbler beweist gar nichts.

2. Weil man einen vor fast 1½ Jahren gesprochenen Satz nicht so rekonstruiren, nicht wortgetreu wiedergeben kann, darum hat man ihn überhaupt nicht so gesprochen. Nach diesem würde eine richtige Folgerung sein: weil Jemand sich einer Aeußerung, die er vor längerer Zeit gethan, gar nicht mehr entsinnen kann, darum hat er sie auch gar nicht gethan.

3. Das Erkenntniß macht keinen Unterschied zwischen Ent- und Belastungszeugen, uns aber scheint das Zeugniß des **Be**lastungszeugen Heinemann, wonach er verstanden haben will, daß der Angeklagte sich bedingungsweise ausgesprochen habe, viel schwerwiegender zu sein, als der Glaube des bezahlten Stenographen.

Das gerichtliche Erkenntniß sagt u. a.: „Zur Erfüllung des Thatbestandes des § 166 bedarf es der Feststellung, daß der Angeklagte die Juden als Religionsgesellschaft beschimpft hat. . . . Es muß deshalb dem Angeklagten, — und zwar aus dem Zusammenhang seiner Aeußerungen — nachgewiesen werden, daß er die Juden gerade als Religionsgesellschaft hat treffen wollen." — Es sei hier Nebensache, daß der Gerichtshof die Ansicht hat, daß § 185 die Ehre des Einzelnen, § 166 dagegen das religiöse Gefühl und den religiösen Frieden der Mitglieder der anerkannten Religionsgesellschaften schütze, während in den Motiven zum Preuß. Str.-G.-B. nach Oppenhof, Commentar, die beiden Paragraphen auf wesentlich gleichartigen Gesichtspunkten beruhen, die der Natur der Sache nach nur in dem Schutz der **Ehre** bestehen; § 185 schützt die Ehre des Einzelnen, § 166 die Ehre der anerkannten Religionsgesellschaften. — Nach langen Untersuchungen kommt der Gerichtshof nun zu folgenden Schlüssen:

Digitized by Google

1. „Nach diesen Ausführungen der beiden Sachverständigen hat das Gericht es weder für erwiesen erachtet, daß im Talmud ein derartiger Satz steht, noch daß er nicht darin steht."

2. Es ist weiter Beweis darüber erhoben, ob der Talmud bindende Gebote für die gläubeign Juden enthält. Auch hier hat die Beweisaufnahme ein **zweifelloses** Resultat **nicht** ergeben.

3. Auf Grund dieser Gutachten ist nur das für erwiesen erachtet worden, daß dem Talmud in den jüdischen Gemeinden Deutschlands in religiöser Beziehung Bedeutung (!?) beigelegt wird.

Es ist also **nicht erwiesen,** daß der vom Angeklagten gebrauchte Satz nicht im Talmud steht.

Es ist **nicht erwiesen,** daß „der Talmud bindende Gebote für die gläubigen Juden enthält", d. h. daß er Religionsgesetzbuch ist.

Es ist **nicht bewiesen,** auch gar nicht geleugnet, daß dem Talmud nicht auch in anderer als religiöser Beziehung Bedeutung beigelegt wird, daß er nicht ein Sittengesetzbuch ist.

Es ist **nicht erwiesen,** daß „gut" und „schlecht" gleichbedeutend mit „gläubig" und „ungläubig" ist.

„Es hat sich ergeben und zwar aus dem Zusammenhang seiner Rede, daß der Angeklagte zunächst seinen Angriff nur gegen die Juden als Rasse hat richten und nur die Unehrlichkeit derselben hat beweisen wollen."

Dem Gerichtshof genügt, daß dem Talmud auch in religiöser Beziehung Bedeutung beigelegt wird, um daraus zu folgern, daß Angeklagter auch den betreffenden Satz in Beziehung auf die Religion gesprochen und dadurch festzustellen, daß er die Juden als Religionsgesellschaft beschimpft hat und sich dessen **bewußt** war.

Digitized by Google

Zum Schlusse sei es gestattet, anzuführen, daß Professor **Cohen** sein Gutachten — freilich nicht so, wie er es vor Gericht abgegeben, sondern wie er es vorher zu Hause ausgearbeitet hatte — veröffentlicht hat und zwar unter dem großartigen Titel: Die **Nächstenliebe** im Talmud." Als Motto ist demselben folgende passende Stelle vorgesetzt:

„Die geplagt werden und nicht plagen,
Ihre Schmach hören und nicht erwidern,
Aus Liebe handeln und an Schmerzen sich freun,
Diese sind es, die Ihn lieben."

Talmud Tr. Sabbat, 886.

Digitized by Google

Zum Abonnement empfohlen!

„Der Reichs-Herold“

antisemitisches Volksblatt,

Herausgeber: Reichstagsabgeordneter **Dr. Böckel.**

Preis vierteljährlich 1 Mark 75 Pf. frei ins Haus bei allen Postanstalten und Briefträgern.

Parteigenossen, unterstützt eure Presse, werbet **zahlreiche Abonnenten** auf den „Reichs-Herold.“

Alle antisemitischen Broschüren sind zu beziehen vom Verlag des „Reichs-Herold“, Marburg (Hessen), Wörthstr. 1, II.

Druck von Georg Schirling, Marburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

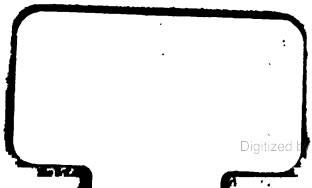
Digitized by Google

Digitized by Google